Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verbrechen des neuen Strafgesetzbuches für das Großherzogthum Baden

Kettenacker, Johann von

Karlsruhe, 1848

I. Von dem Verbrechen der Tödtung (Tit. IX)

urn:nbn:de:bsz:31-12166

Visual Library

I.

Von dem Verbrechen der Tödtung (Tit. IX.).

---

§. 1.

1. Von der Tödtung überhaupt.

a. Vollendete Tödtung.

Begriff der Vollendung.

Im Allgemeinen ist ein Verbrechen vollendet, „wenn die zu seinem Begriff gehörigen Erfordernisse vorhanden sind und, in so fern dazu ein bestimmter Erfolg gehört, dieser eingetreten ist." §. 105 des Strafgesetzes.

Das Gesetz unterscheidet zwei Classen von Verbrechen:

a. Verbrechen, zu welchen ein bestimmter Erfolg nicht gehört und

b. Verbrechen, zu welchen ein solcher gehört.

In der ersten Beziehung könnte man auch einen vollendeten (nicht beendigten) Versuch annehmen, wenn die gesetzlichen Erfordernisse, welche zu dem Begriffe des Versuches gehören, vorhanden sind; in der zweiten Beziehung schließt der Versuch — gleichviel, ob der beendigte oder nicht beendigte — die Vollendung und umgekehrt, die Vollendung den Versuch aus.

(Man sehe §. 9 d. Schrift).

Der Gesetzgeber dachte jedoch nicht daran, den Gegensatz zwischen Versuch und Vollendung aufzuheben; er faßte vielmehr bei Feststellung des Begriffes vollendeter Verbrechen das Hauptverbrechen in's Auge, darum ist auch in Beziehung auf die erste Classe von Verbrechen der Versuch von der gesetzlichen Definition der Vollendung als ausgeschlossen zu betrachten.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

Begriff der Tödtung.

Der §. 203 des Strafgesetzbuches (§. 181 des Entwurfes) liefert eine erschöpfende Definition des Verbrechens der Tödtung:

„Wer durch eine rechtswidrige Handlung „oder Unterlassung vorsätzlich oder aus Fahr„läßigkeit den Tod eines Menschen verur„sacht, ist des Verbrechens der Tödtung „schuldig."

Tödtlichkeit der Beschädigungen.

Mittelst des §. 204 (§. 182 des Entwurfes) wollte man Mißverständnisse über die Frage: in wie fern bei der Concurrenz anderer Umstände und Ereignisse der Causalzusammenhang vorhanden sei? vorbeugen und die bisherigen Streitfragen über die verschiedenen Arten der Lethalität abschneiden *).

Der wörtliche Inhalt desselben ist folgender:

„Als tödtlich wird jede Beschädigung betrachtet, „welche im einzelnen Falle als wirkende Ursache „den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, „ohne Unterschied, ob ihr tödtlicher Erfolg in an„dern Fällen durch Hülfe der Kunst etwa schon „abgewendet wurde oder nicht; ob in dem gegen„wärtigen Falle durch zeitige Hülfe derselbe hätte „verhindert werden können; ob die Beschädigung „unmittelbar oder durch andere, jedoch aus ihr „entstandene Zwischenursachen den Tod bewirkt „habe; ob dieselbe allgemein tödtlich sei, oder „nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffen„heit des Beschädigten oder wegen der zufälligen „Umstände, unter welchen sie ihm zugefügt wurde, „den Tod herbeigeführt habe **).

Es wäre vielleicht besser gewesen, jede weitere Aufklärung der Doctrin zu überlassen, welche (das Gesetz hat nämlich seine Definition auf die Grundsätze des gemeinen deutschen Criminal-

---

*) Commissionsbericht, erstattet von dem Abgeordneten Zentner. S. 2.

**) Dieser Paragraph stimmt übrigens wörtlich mit dem Absatz 2, des Art. 235 des Strafgesetzbuches für das Königreich Würtemberg (1839) überein, und wurde auch in das Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen (1841), Art. 251, Abs. 2, aufgenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

rechts gebaut) das Erforderliche bereits geleistet hat, oder sich lediglich darauf zu beschränken, nach dem Wort: „verursacht" in dem §. 203 die Parenthese: „ob ausschließend oder in Verbindung mit andern Umständen oder Ereignissen, ist im Allgemeinen für die Anwendbarkeit des Begriffs gleichgültig" *) einzuschalten, denn dieser erläuternde Paragraph, welcher Mißverständnissen vorbeugen soll, bietet in seiner Fassung Stoff zu Mißdeutungen und Verstößen dar.

Die Umstände und Ereignisse, welche bei der Beurtheilung des Causalzusammenhangs berücksichtigt werden müssen, sind von doppelter Art: sie gehen der verbrecherischen Handlung voraus, oder sie folgen derselben nach. A. fängt in dem Wirthshause zum Löwen in Z. Händel an und wird schwer verwundet. Er macht sich davon, erneuert die Händel in einem andern Wirthshause und erhält hier von einem neuen Gegner eine weitere Verletzung. Er stirbt nun in Folge dieser Verletzungen. Ich gehe nämlich von der Unterstellung aus, daß die nachgefolgte Verletzung ohne die Concurrenz der Verletzung, welche vorausgieng, den Tod des A. nicht bewirkt hätte. Hier liegen offenbar zwei durch Zeit, Ort, Veranlassung und Thäterschaft getrennte Verbrechen vor. Die erste Verletzung (vorausgesetzt, daß ihr Urheber die Absicht nicht hatte, den Verletzten zu tödten), fällt in die Kathegorie von Körperverletzungen; hatte er die Absicht zu tödten, so involvirt sie einen Tödtungsversuch; die zweite charakterisirt sich als Tödtung, und es hängt von weitern Umständen ab, ob sie dem Thäter zum Vorsatz, zum Verschulden, oder ob sie ihm gar nicht zur Strafe zugerechnet werden kann. Von einer mittelbaren Tödtung kann bezüglich auf den Urheber der ersten Verletzung die Rede nicht sein; wohl aber liegt bei dem im Commissionsbericht angeführten Falle, wo der A. den B., welcher am Ufer eines Flusses steht, mit einem Steine an den Kopf wirft, so, daß derselbe in Folge des Wurfes statt auf die Erde in das Wasser fällt und ertrinkt, eine mittelbare Tödtung vor. Das in das Wasserfallen ist eine Zwischenursache, welche durch den Wurf herbeigeführt und durch welche der Grund zum Ertrinken gelegt wurde.

---

*) Grolmanns Grunds. der Crim.Rechtsw. 3te Aufl. J. 1818. S. 258.

Eben so kömmt es bei den Umständen und Ereignissen, die sich als Zwischenursachen darstellen, nicht sowohl darauf: ob sie aus der Beschädigung entstanden sind, als vielmehr auf die Frage an; ob sie sie sich zu der Beschädigung wie die Wirkung zu ihrer Ursache verhalten, oder ob sie unabhängig davon bestehen? —

Setzen wir den Fall: ein Verwundeter stirbt, weil ihn die Beschaffenheit der Wunde hindert, sich Hülfe zu verschaffen; ein Anderer stirbt, weil der einzige in der Nähe befindliche Arzt durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. gehindert ist, ihm beizuspringen; ein Dritter dagegen stirbt, weil er — jede ärztliche Hülfe verschmähend — von der ihm zugefügten Verletzung zum Behufe eines Selbstmordes Gebrauch machen will, oder weil der Erfolg der eingetretenen ärztlichen Hülfe durch zufällige, nicht voraus zu sehende Hindernisse vereitelt wurde. In dem ersten wie in dem zweiten Falle ist der Tod in der Handlung des Urhebers der Verletzung als in seiner Ursache gegründet; dennoch kann man nur im ersten Falle mit Entschiedenheit behaupten, daß jene Zwischenursache aus der Beschädigung entstanden sei; während in dem dritten Falle ganz unzweifelhaft die Tödtung in dem eigenen Benehmen des Verletzten ihren Grund hat.

Es erhob sich deßhalb schon bei der Berathung des Gesetzes in der Commission das Bedenken, ob der Ausdruck: „aus ihr „entstandenen Zwischenursachen nicht einer Erläuterung oder eines berichtigenden Zusatzes bedürftig sei, — der „Mehrheit schien dies unnöthig, weil der Entwurf diesen Sinn „deutlich genug ausdrücke, indem aus der Verbindung dieses „Paragraphen mit dem vorhergehenden §. 181 ganz unzweideutig „die Absicht des Gesetzgebers erhelle, daß der tödtliche Erfolg „unmittelbar oder mittelbar in der Handlung des Thäters seine „Ursache haben müsse, der vermißte Beisatz („und durch sie in „Wirksamkeit gesetzt", Würtembergisches Strafg. §. 235) also „eine Tautologie enthalten würde" *).

---

*) Commissionsbericht S. 3. — Die Commission der ersten Kammer trug in ihrer Mehrheit auf unveränderte Annahme dieses Paragraphen an, während der Berichterstatter, Geheimerrath Vogel, den Antrag stellte, sämmtliche Sätze von den Worten: „ohne Unterschied, ob ꝛc." an wegzulassen. Letzterer gieng von der Ansicht aus, daß es an dem fest und bestimmt ausgesprochenen Grundsatz, worauf es bei dem Begriffe

Allerdings geht die Absicht des Gesetzgebers mit Bestimmtheit aus dem vorhergehenden §. 203 hervor. Man hätte darum von dem §. 204 um so mehr Umgang nehmen können, da derselbe, abgesehen davon, daß er in die Doctrin eingreift, Bedenklichkeiten hervorzurufen geeignet ist, welche, wenn auch nicht als begründet, doch gewiß nicht als geradezu unerheblich sich darstellen *).

§. 2.

Thatbestand.

Nach diesen Bemerkungen wende ich mich zu den gesetzlichen Merkmalen eines Verbrechens, welches von Feuerbach mit Recht als das Schwerste aller Privatverbrechen bezeichnet wird, und für welches selbst der menschenfreundliche Filangieri die Todes-

---

der Tödtlichkeit einer Verletzung ankomme, genüge. Dasjenige hingegen, worauf es nicht ankomme, in das Gebiet der Wissenschaft oder eines Commentars gehöre.

*) Es hat sich bereits über den Zusammenhang des Erfolges mit der zugefügten Verletzung unter Beziehung auf den Fall, wo der Verwundete durch Wegreißen des Verbandes und den dadurch verursachten Blutverlust, den Tod herbeiführte, welcher ohne diese Zwischenursache nicht erfolgt wäre, eine Meinungsverschiedenheit kund gegeben, welche, wenn sie auch in der angeführten Stelle ihren Grund nicht haben sollte, durch einen erläuternden Zusatz hätte abgewendet werden können.

Chelius, Diss. de nexu causali et occasionali inter laesionem et mortem. Heidelberg. J. 1846, S. 16 und 17. Man vergleiche über die Eintheilung der Verletzungen in absolut-individuell und zufällig tödtliche, Stübel, über den Thatbestand der Verbrechen. J. 1805, §. 137 u. f. Derselbe bemerkt in Beziehung auf das obige Beispiel — übereinstimmend mit Chelius:

„Wir wollen annehmen, daß Jemand eine an sich nicht tödtliche Wunde erhalten, er aber dabei ein starkes Wundfieber bekommen und in der Fieberhitze den Verband abgerissen, auch sich der kalten Luft ausgesetzt und andere grobe Fehler wider die Diät begangen habe. Wir wollen uns ferner vorstellen, daß das Herunterreißen des Verbandes, oder die Diätfehler die Wunde schlimmer machen und den Tod des Verwundeten bewirken. Lag nun in diesem Falle die Ursache der großen Fieberhitze noch in der Verwundung selbst, so hat es kein Zweifel, daß die Verwundung auch in Beziehung auf den Verletzenden als eine tödtliche zu betrachten sei. Kann man aber das nicht annehmen, da z. B. das Fieber oder die Größe desselben durch eine zweckwidrige Behandlung des Arztes verursacht worden, so ist die Verletzung gar nicht tödtlich, sondern die Behandlung des Arztes, und dieser ist der Mörder."

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

strafe im Interesse der Vernunft und der Gerechtigkeit aufbehält *).

Die Merkmale der vollendeten Tödtung sind:

Besondere Charaktere:

1. Der gewaltsame Tod eines Menschen **);
2. eine Handlung, in welcher der Tod als in seiner Ursache gegründet ist;

allgemeine Charaktere:

3. ein zurechnungsfähiges Subject, welches zu der verbrecherischen Handlung als Urheber oder Theilnehmer in Beziehung steht, und ein Zusammenhang des eingetretenen Erfolges mit der Willensrichtung des Thäters, vermöge dessen ihm die Tödtung zum Vorsatz oder zur Fahrläßigkeit zugerechnet werden kann. (Zurechenbarkeit).

§. 70 und 71 des Strafgesetzbuchs.

4. Die Rechtswidrigkeit der Handlung, mit welcher der eingetretene Erfolg im Causalzusammenhang steht.

§. 1, 203 und 204 des Srafgesetzbuchs.

§. 3.

Gegenstand des Verbrechens und Erfolg.

Es kann hiernach (zu 1, §. 2) das Verbrechen der Töd-

---

*) Man wird bei diesem Verbrechen, welches leider nur zu oft von den empörendsten Umständen begleitet ist, die Todesstrafe, nachdem die freisinnigsten Männer (u. A. der Abgeordnete v. Rotteck und mit ihm die eminente Mehrheit der Kammer) sich für deren Beibehalung ausgesprochen, schon darum nicht abschaffen, weil man einer Lynch-Justiz Eingang verschaffen und die Zahl der Missethäter, welche auf solche Weise in einer der Gerechtigkeit gewiß nicht entsprechenden Form vom Leben zum Tod befördert würden, aus mißverstandener Humanität auf eine Schauder erregende Höhe bringen würde. Selbst die neuesten Strafgesetzbücher nordamerikanischer Staaten (Neu-Jersey und Newyork) haben es nicht gewagt, der allgemeinen Volksstimme, welche sich entschieden für die Beibehaltung dieser Strafart ausspricht, entgegenzutreten. Dieselbe Stimmung herrscht in Deutschland, jedoch mit Beschränkung auf jene seltenern Fälle, für welche sie unser Strafgesetzbuch zur Anwendung bringt.

Man vergl. die Motive der Gesetzgebungscommission. II. T. S. 4. Desgl. die Motive zu dem Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig. §. 7, S. 163—167, insbesondere die hier niedergelegten historischen Notizen.

**) Der Ausdruck „gewaltsam" bezeichnet hier den Gegensatz von „natürlich."

tung, dessen Gegenstand das Leben eines Menschen ist, nicht verübt werden:

a. an Thieren,

b. an Mißgeburten, d. h. denjenigen Leibesfrüchten, in deren körperlicher Gestaltung der Charakter des Menschlichen ganz vermißt wird;

c. an Personen, welche im Augenblick der tödtlichen Verletzung nicht mehr gelebt haben *).

Eben so wenig kann das Verbrechen der Tödtung verübt worden sein:

d. an Personen, welche mit dem Leben davon gekommen, also an den Folgen der erhaltenen Verletzung nicht gestorben sind, sei es auch, daß der Urheber alle Mittel, um den beabsichtigten aber nicht eingetretenen Erfolg hervorzubringen, erschöpft hat **).

Auch nicht

e. an Personen, welche zwar in Folge der ihnen zugefügten thätlichen Verletzung zuversichtlich gestorben sein würden, vor dem eintretenden Erfolg jedoch durch die nachfolgende Handlung eines Dritten getödtet wurden ***).

Wohl aber kann das Verbrechen verübt werden:

f. an einem Kinde, welches wegen zu früher Geburt oder besonderer Mißbildung das Leben außer dem Mutterleibe

---

*) Henke, Handbuch des Criminalrechts und der Criminalpolitik. IIr Thl. S. 13 und 14. Stübel a. a. O. §. 9, S. 15.

M. vergl. jedoch §. 8, 1, Note lit. A. die Strafe des nicht beendigten Versuches betreffend.

**) Das ältere Gesetz (m. s. die Verordnung vom 20. Dezember 1805, Regierungsblatt Nr. 37, S. 139) huldigte der entgegengesetzten von Filangieri u. A. vertheidigten Ansicht, welche dem römischen Strafrechte entspricht, während das Strafgesetzbuch dem germanischen Rechte gemäß den Erfolg als entscheidendes Moment aufstellte.

Commissionsbericht S. 2.

Nach der römischen Strafrechtstheorie kann der Mensch mehrmal, nach der germanischen hingegen kann er nur einmal getödtet (beziehungsweise die Tödtung als vollendetes Verbrechen bestraft) werden, weil der Erfolg nur einmal möglich ist. Stübel leitet jenen Grundsatz aus der von Feuerbach aufgestellten und begründeten Androhungstheorie ab. Derselbe kann jedenfalls nur da von praktischer Bedeutung sein, wo das Gesetz einen bestimmten Erfolg voraussetzt. Bei vielen Verbrechen, z. B. dem Hochverrath, der Injurie, fehlt diese Voraussetzung.

***) S. §. 4 d. Schr. (Widerlegung der von Feuerbach'schen Ansicht).

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

fortzusetzen unfähig war (§§. 219, 251 und 254, 2 des Strafgesetzbuchs) sodann

g an Personen, welche tödtlich krank darnieder liegen, und an Verbrechern, welche zum Tode verurtheilt sind, — gleichviel, ob mit oder ohne Aussicht auf Begnadigung oder auf ein im weitern Rechtszuge zu erzielendes abänderndes Erkenntniß.

Es gibt ein Recht des Einzelnen und des Staates, einen Menschen unter gewissen Voraussetzungen seines Lebens zu berauben, und ein Recht der Einzelnen auf Schutz gegen Angriffe, welche ihre Persönlichkeit verletzen. Beide wurzeln in dem öffentlichen Rechte, sie werden von dem Princip der Nothwendigkeit beherrscht, welches jede Willkühr ausschließt. Es ist aber eine irrige Vorstellung, wenn man Denjenigen, der das Leben durch ein Verbrechen verwirkt hat, oder dasselbe in Folge einer tödtlichen Verletzung verlieren wird, mit Demjenigen, der nicht mehr lebt, auf gleiche Linie stellt. Das Leben ist ein unveräußerliches Gut, eine Thatsache, welche bis zur Vernichtung der Person fortbesteht, und während seiner ganzen Dauer dem Verbote der gewaltsamen Entziehung und der auf die Uebertretung desselben gesetzten Strafe unterliegt *).

§. 4.

Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Erfolg.

Bezüglich auf den Causalzusammenhang (zu 2 §. 2) kommt es darauf nicht an, ob derselbe ein mittelbarer oder ein unmittelbarer, ferner ob die Verletzung in abstracto, concreto oder per accidens lethal sei, sodann ob ein früheres Beispiel ihrer Heilung vorliege oder die tödtliche Wirksamkeit nach dem gegenwärtigen Stande der Kunst hätte gehemmt werden können oder nicht **).

---

*) Abegg, Lehrb. J. 1836 §. 227 und dessen Abhandlung über die Rechtslosigkeit der zum Tode Verurtheilten im neuen Crim. Archiv 9. B. S. 625, 643.

**) v. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, herausgegeben von Mittermaier, 14. O. Aufg. §. 208. Anmerk. des Herausgeb. Strafges. Buch §. 204.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Ungeachtet des Vorhandenseins einer Verletzung und des darauf erfolgten Todes des Verletzten, fehlt es gleichwohl an dem Thatbestand der vollendeten Tödtung:

1. wenn der Tod die Folge einer vor der Verletzung schon vorhandenen für sich allein hinreichenden und durch die Wunde nicht erst in Wirksamkeit gesetzten Ursache war;
2. wenn eine der an sich nicht tödtlichen Verletzung nachfolgende und von derselben unabhängige

---

Zur Herstellung des Thatbestandes hinsichtlich des Causalzusammenhangs kommt es darauf an, daß die Verletzung (Beschädigung) als wirkliche, nicht überhaupt mögliche, beziehungsweise wahrscheinliche, Ursache des Todes anzusehen sei.

M. s. Abegg a. a. O. Seite 320.

Ueber den Causalzusammenhang entscheiden jedoch die Gerichtsärzte. Gehen diese nun bei der Beurtheilung des ihrer Entscheidung unterstellten Falles von der Voraussetzung aus, daß es sich um apodiktische Gewißheit handle, welche ihnen ihre auf Erfahrung beruhende Wissenschaft nicht gewähren kann, so entsteht ein Conflict zwischen der Ansicht des Gerichtsarztes und jener des Richters. Was jenen blos wahrscheinlich — an die Gewißheit grenzend — (also immerhin noch ungewiß) erscheint, stellt sich diesem als eine über allen Zweifel erhabene Wahrheit dar. Ist 1, die Verletzung erwiesen; ist sie 2, von der Art, daß sie nach dem Ausspruch der Aerzte überhaupt und unter den vorliegenden Umständen den beabsichtigten Erfolg mittelbar oder unmittelbar bewirken konnte; ist endlich 3, der beabsichtigte oder verschuldete Erfolg wirklich eingetreten und liegt 4, nichts vor, was vernünftiger Weise zu der Annnahme einer andern Ursache führen, oder den Zusammenhang des Erfolges mit der constatirten Verletzung zweifelhaft machen könnte, so besteht für ihn der wirkliche Zusammenhang und er wird sich durch die gerichtsärztlichen Bedenken nicht weiter hindern lassen, jenes Erforderniß des Thatbestandes als nachgewiesen anzusehen, sofort das Verbrechen für ein vollendetes zu erklären.

„Aus blos idealen und möglichen Sätzen" (sagt Stübel §. 169 a. a. O.), „kann etwas Reelles und Wirkliches nicht geschlossen werden (a posse adesse non valet consequentia) es kommt bei unsern Urtheilen und Entscheidungen nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas als wirklich angenommen werden könne. „Sobald" (fährt er fort) „ein wirkliches Causalverhältniß da ist, aus welchem eine Erscheinung in der Sinnenwelt völlig erklärt werden kann, so ist es vernunftwidrig, dieselbe darum nicht daraus zu erklären, weil sich noch ein anderes Causalverhältniß als möglich denken läßt."

Es würde dies allen Gesetzen des Denkens und der Erfahrung überhaupt widersprechen.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Ursache erst die Tödtlichkeit derselben bewirkt hat, oder für sich allein Ursache des Todes gewesen ist *).

Als Beispiel für die vorhergehende Ursache führe ich den Fall an: A verletzt den B tödtlich. Später wird B auch von C auf eine Weise verwundet, welche weder die Tödtlichkeit der frühern Verletzung bewirkt, noch zur Beschleunigung des wirklich eingetretenen in der Handlung des A gegründeten Erfolges beigetragen hat. Für die nachfolgende Ursache dient das erste §. 1 aufgeführte Beispiel einer doppelten successiven Verletzung.

3. Hinsichtlich des Urhebers einer an sich tödtlichen Verletzung, wenn derselben eine von ihr unabhängige, für sich allein hinreichende Ursache (beziehungsweise eine an sich tödtliche Verletzung) nachfolgt, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, obgleich dieser an den Folgen der vorhergehenden Verletzung gestorben sein würde.

Anderer Meinung scheint von Feuerbach, indem er aus dem vorhergehenden §. 208 die Schlußfolge ableitet, daß keine Tödtung vorhanden sei:

„wenn der auf Tödtung gerichteten Handlung eine von „derselben unabhängige Ursache vorhergieng, welche den „erfolgten Tod in demselben Zeitpunkt bewirken „mußte, in welchem er erfolgt ist.

Ich halte diese Ansicht für unrichtig und unpractisch.

Welcher Gerichtsarzt wird wohl die Aufgabe lösen, den Zeitpunkt mit Sicherheit zu bestimmen, in welchem die auf Tödtung gerichtete Handlung den Tod bewirken muß oder bewirken mußte, wenn die Beschädigung nicht von der Art ist, daß sie augenblicklich tödtet? — Nicht minder schwierig wird es dem Richter sein, zu erheben, daß er gerade in demselben Zeitpunkt erfolgt sei.

Jedenfalls könnte der Fall, daß eine zweimal, zu verschiedenen Zeiten, tödtlich verletzte Person gerade in der Stunde

---

*) v. Feuerbach §. 209 a (Anmerkung des Herausgebers) Comiss. Bericht des Abgeord. Zentner, S. 3, welcher sich auf den §. 144 des Baierischen Strafgesetzes bezieht.

Wo durch das Dazwischentreten einer solchen Ursache der Causalzusammenhang abgeschnitten wird, kann die Handlung gleichwohl unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Versuch der Tödtung bestraft werden.

S. §. 253 d. Strafges.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

stirbt, in welcher nach der frühern Verletzung ihr Tod erfolgen mußte, daß also die spätere Verletzung zur Beschleunigung des Erfolges nicht beigetragen hat, nur durch ein Wunder herbeigeführt werden.

Halten wir uns an den oben §. 4 zu 2 angeführten Fall mit der Unterstellung, daß B in der That zwei tödtliche Verletzungen, und zwar die eine von A, die Andere von C erhielt, daß aber diese Verletzungen nicht gleichzeitig zugefügt wurden, C vielmehr seine Verletzung dem B später, und zwar vor oder nach dem eingetretenen Erfolg beigebracht habe, so werden wir finden, daß es weder in dem einen, noch in dem andern Falle auf die Frage ankommen kann, wenn der Tod erfolgen mußte, da in beiden Fällen die Frage: wenn ist er erfolgt? den Ausschlag gibt. In dem letzten Falle fällt nämlich die Tödtung dem A zur Last, weil eine tödtliche Verletzung von Seite des C an dem bereits getödteten B nicht gedenkbar ist. Im ersten Falle muß der Tod dem C zugerechnet werden, weil man bei der Beraubung des Lebens (eines unveräußerlichen Gutes) nicht darauf zu sehen hat, wie viele Jahre, Monate, Tage 2c. 2c. der Verletzte noch hätte leben können, sondern lediglich darauf, daß er zur Zeit der ihm zugefügten an sich tödtlichen Verletzung, wirklich noch gelebt hat, sodann weil man den Begriff von Tödtung augenscheinlich erweitert, wenn man dem A einen Erfolg beimißt, dessen Eintreten durch eine von seiner Handlung unabhängige Ursache zur Unmöglichkeit gemacht wurde *).

---

*) Commiss. Bericht S. 3 und 4:
„Ein anderer Zweifel erhob sich darüber, ob es nicht nothwendig sei, „dem Paragraphen (182 des Entw. §. 204 des Gesetzbuchs) eine „solche Fassung zu geben, daß er auch die Fälle enthalte, wann eine „zweifelhaft tödtliche Verletzung zugefügt wurde, der Verletzte aber, „noch ehe die Wunde ihren sonst sichern Erfolg herbeiführen konnte, „durch ein inzwischen eingetretenes anderes Ereigniß des Lebens „beraubt wurde, z. B. ehe noch der von einem Schusse tödtlich Ge„troffene an dieser Wunde stirbt, stürzt das Haus über ihm zusammen „und macht augenblicklich seinem Leben ein Ende. In Würtemberg, „dessen Entwurf eine derartige Bestimmung auch nicht enthielt, war „dasselbe Bedenken durch Knapp in seinen Erörterungen zum Ent„wurf S. 183 angeregt und führte auch wirklich die bejahende „Entscheidung der Frage herbei, welche in §. 235 des Gesetzbuches „mit den Worten ausgedrückt ist:

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

4. Wenn der Tod eines Menschen in zufälligen Umständen und Ereignissen gegründet ist, welche der Urheber der Verletzung unmöglich voraussehen konnte *).

Die negativen Handlungen setzen, um den Begriff der Tödtung zu begründen, eine allgemeine oder specielle Rechtsverpflichtung zu einer positiven Handlung voraus, deren Unterlassung Ursache des Todes eines Anderen geworden ist **).

Eine allgemeine Verpflichtung tritt ein, wenn Jemand eine Handlung unterläßt, deren Begehen nothwendig ist, um die voraussichtliche — sehr wahrscheinliche oder nur wahrscheinliche, oder wenigstens mögliche Folge einer anderen Begehungs-Handlung, durch welche der Grund zur Lebensberaubung eines Menschen mit dem wirklichen oder möglichen Bewußtsein des Erfolges gelegt wied, abzuwenden, z. B. ich schieße mit einem geladenen Gewehre zu dem offenen Fenster hinaus, ohne mich umzusehen, ob sich auf dem stets von Menschen besuchten Platze

---

„— oder doch herbeigeführt haben würde, wenn derselbe (Tod) „nicht durch ein anderes Ereigniß zeitiger bewirkt worden wäre."

„Ihre Commission glaubte jedoch nach reiflicher Erwägung einstim„mig, dem Entwurfe den Vorzug geben zu müssen, theils weil, was „man nicht wollte, der Zusatz den Begriff des Verbrechens der Töd„tung erweitern würde, theils weil das deutsche Criminalrecht von „jeher bei dem Thatbestand der Tödtung wesentlich auf den Erfolg „sah; theils auch weil die ärztlichen Beurtheilungen der Frage: ob die „Verletzung ohne das dazwischen getretene Ereigniß wirklich oder „nothwendig den Tod zur Folge gehabt haben würde, trüglich sind, „und es darum nicht räthlich wäre, auf eine solche unzuverlässige „Grundlage Criminalurtheile, zumal von so wichtiger Art, zu bauen, „endlich aber auch noch deshalb, weil für solche ohnehin wohl nur „selten vorkommenden Fälle, die dem Richter gegebene bedeutende „Strafgewalt hinsichtlich des Versuches (der beendigten verbrecheri„schen Unternehmung) §. 102 ausreiche."

*) Grolmann a. a. O. §. 259. „Die casuelle Tödtung ist „nicht Verbrechen und Derjenige kann daher nicht als Todtschläger „betrachtet werden, welcher bei verursachten accidentell tödtlichen Ver„letzungen, die hinzugetretenen Ereignisse und, bei verursachten blos „individuell absolut tödtlichen Verletzungen die Abweichungen der Con„stitution des Verletzten nicht voraussehen konnte." §§. 71, 72, 101, des Strafgesetzb.

**) v. Feuerbach a. a. O. §. 211. Commiss. Bericht S. 2 „Darum begeht Derjenige, welcher den Ertrinkenden, den er im Vor„beigehen ganz leicht retten könnte, mitleidslos untergehen läßt, nicht „das Verbrechen der Tödtung, wenn er gleich höchst lieblos handelt."

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

vor meinem Hause nicht Jemand befinde, der durch meinen Schuß tödtlich verletzt werden kann.

(§§. 1, 70, 101, 146, 203, 211, und 212 d. Strafgesetzb.)

Eine specielle Verpflichtung liegt vor, wenn Jemand überhaupt eine zur Erhaltung des Lebens eines Menschen dienliche Handlung unterläßt, zu deren Begehung er vermöge eines besonderen Rechtsverhältnisses, in dem er zu der betreffenden Person steht, verpflichtet ist, z. B. die Unterlassung einer Aufsichts- oder Rettungshandlung von Seite einer Kindswärterin, sofern diese Unterlassung den Tod des ihrer Obhut anvertrauten Kindes zur Folge hatte, und die Kindswärterin den eingetretenen Erfolg voraussetzen konnte oder vorausgesehen hat.

§. 5.

Subject des Verbrechens, Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit.

Was (zu 3, §. 2) die subjectiven Bestandtheile dieses Verbrechens anbetrifft, so kennt das Gesetz dreierlei Theilnehmer (Personen, welche zu den begangenen Verbrechen in strafbarer Beziehung stehen):

a. Urheber, in deren Willen und Handlung die hinreichende Ursache der Existenz des Verbrechens gegründet ist, beziehungsweise Miturheber, wo gemeinschaftliches Wollen und Handeln den Erfolg bewirkte *), und zwar physische und intellectuelle, sodann Miturheber durch Verbindung (Complot) und ohne Verbindung.

(§. 119 und 125.)

b. Gehilfen, welche das vorsätzliche Verbrechen eines Andern wissentlich erleichtern oder befördern, sei es durch Bestärkung des verbrecherischen Entschlusses, oder durch Beistand bei der Ausführung desselben, oder durch eine

---

*) Ganz gewiß sind in dem Falle, wo Jemand mehrere Wunden von mehreren Personen empfieng, alle Mitwirkenden als Coauctoren zu behandeln, wenn keine der einzelnen Wunden für sich den Tod verursachte, sondern dieselben erst durch ihre Concurrenz tödtlich geworden sind.

Stübel a. a. O. §. 125.

Strafgesetzb. §. 239, 3. und §. 240, 3.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

der That vorhergehende Zusage und nachfolgende Begehung solcher Handlungen, welche die Begünstigung ausmachen.

(§§. 134 und 135.)

c. Begünstiger, Personen, welche ohne vorheriges Einverständniß dem Verbrecher erst nach der That durch Aufnahme und Verbergung desselben, Vertilgung der Beweismittel, Aufbewahrung, Ankauf von durch das Verbrechen gewonnenen Sachen ꝛc., Vorschub leisten (§. 142 das.) *).

d. Das Gesetz hat dem Verbote der Begünstigung des Verbrechers nach Ausführung der That, noch ein weiteres Verbot der Begünstigung des Verbrechers vor der Ausführung desselben durch unterlassene Anzeige an die Seite gestellt, und mit einer besondern Strafe bedroht (§. 146 des Strafgesetzbuchs). Dasselbe beschränkt sich jedoch auf Verbrechen, welche mit Todes- oder lebenslänglicher oder zeitlicher Zuchthausstrafe belegt sind.

M. v. §. 6, 4 c., Note d. Schr.

Der Complotant wird in Beziehung auf die Strafe des vollendeten Verbrechens wie der Coauctor behandelt, wenn er vor, bei oder nach der That mitwirkte, jedoch mit Rücksicht auf seinen Einfluß und seine Mitwirkung, in so fern die angedrohte Strafe keine völlig bestimmte ist (§§. 126, 127).

Die Anstiftung (intellectuelle Theilnahme) besteht in einer Handlung, wodurch man den Willen des Andern zur Unter-

---

*) Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker S. 90; „Die Worte „des besondern Vergehens" erklärte die Regierungscommission recht absichtlich gewählt und nothwendig, um dadurch auszudrücken, daß man die Begünstigung zu einem Verbrechen sui genesis machen wolle. Man darf deßhalb bei der Bestrafung des Begünstigers das Hauptverbrechen wohl berücksichtigen (§. 143 des Strafgesetzbuchs), aber die auf Letzteres angedrohte Strafe nicht zum Maßstabe bei Ausmessung der Strafe nehmen. Dagegen kann das accessorische Verbrechen der Beihülfe, obschon dasselbe in der Regel geringer bestraft wird, als das Hauptverbrechen (§. 136 des Strafgesetzbuchs) ausnahmsweise, wenn der Gehülfe einen Beistand geleistet hat, ohne welchen das Letztere nicht hätte ausgeführt werden können, von der vollen Strafe des Hauptverbrechens getroffen werden (§. 139 das.). Man vergl. die in dem Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker Seite 86 und 87 gegen den §. 136 (§. 122 des Entwurfs) erhobenen beachtenswerthe Bedenken, und den Commissionsbericht der ersten Kammer (Staatsrath Wolff) S. 14.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

nehmung eines Verbrechens determinirt. Sie geschieht durch Befehl und Auftrag; durch Ertheilung von Rathschlägen, Vereinigung zu gemeinschaftlicher Ausführung — und durch jede Handlung, welche zur Begehung eines Verbrechens ermuthiget, beziehungsweise den Entschluß zu dessen Verübung bei einem Andern erst hervorbringt *).

Zur Begründung der Zurechnung gehört auch jetzt noch das Bewußtsein der Strafbarkeit der vollführten That. Da jedoch das Gesetzbuch §. 73 des Strafgesetzbuchs (§. 68 des Entw.)

„Nichtwissen des Strafgesetzes schließt die „gesetzliche Strafe nicht aus; eben so wenig „Unwissenheit oder Irthum in Ansehung der „Art und Größe der Strafe;"

eine Praes. jur. et de jure im Strafrecht wie im Civilrecht sanctionirt, so hat die frühere Unterscheidung zwischen delict. jur. gent. und delict. jur. civ., desgleichen die nicht minder controverse Frage: ob zur Kentniß der Strafbarkeit überhaupt die Kenntniß der Art und Größe hinzutreten müsse? allen Grund und Boden verloren **).

Ausgeschlossen wird übrigens die Anwendung der Strafe:

1. wegen Mangel der Zurechnungsfähigkeit. — Durch jeden Zustand, in welchem das Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung ***) oder die Willkühr des Handelnden fehlt (§. 71 des Strafgesetzbuchs).

Das Gesetzbuch bezeichnet als solche Zustände:

a. Die Raserei, den Wahnsinn, die Verrücktheit, völligen Blödsinn und vorübergehende gänzliche Ver-

---

*) Stübel, a. a. O. §. 55 u. f. Man kann übrigens als Anstifter, Gehülfe oder Begünstiger auch hinsichtlich solcher Verbrechen bestraft werden, die man wegen Mangels eines zum Thatbestand gehörenden Merkmales selbst nicht begehen kann. Vergl. u. a. die §§. 259 und 332 des Strafgesetzbuchs.

**) Roßhirt im neuen Archiv B. 9, S. 501.
Trefurt im Criminal-Archiv n. F. Jahr 1838. S. 283.

***) Man wird hier dem Worte: „Handlung" das Wort: „That" substituiren müssen, weil die Handlung an und für sich, d. h. abgesehen von dem Erfolge, eine strafbare oder erlaubte sein kann (z. B. je nachdem ein Jagdberechtigter oder ein Jagdfrevler handelt), mithin der Sinn des Gesetzes durch die bloße Beziehung der Strafbarkeit auf die Handlung, statt auf die den Erfolg umfassende That, zur Ungebühr beschränkt würde.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

wirrung der Sinne oder des Verstandes — letztern jedoch dann nicht,

§. 76. „wenn sich der Thäter durch Getränke oder „andere Mittel absichtlich in solchen versetzt „hatte, um in demselben ein im zurechnungs„fähigen Zustande beschlossenes Verbrechen „auszuführen, oder, wenn in Bezug auf die „Handlung, wodurch er sich in jenen Zustand „versetzt hat, und die darin verübte That „die Bedingungen der Zurechnung zur Fahr„läßigkeit vorhanden sind" *).

---

*) Raserei (oder Tollheit), wo der Wahnsinn oder die Verrücktheit mit einer Art von Wuth verknüpft ist, die zerstörend auf den Menschen selbst und dessen Umgebungen einwirkt.

Wahnsinn, wo das sinnliche Wahrnehmungsvermögen so gestört ist, daß dem Menschen die Dinge ganz anders erscheinen, als sie sind.

Krug's encyclop. philos. Lexicon. 3r B. s. v. Seelenkrankheiten, S. 694.

Nach Hofbauer (die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. 2te Aufl., S. 97) verstehen die Psychologen unter „Wahnsinn" das Mißverhältniß zwischen den Sinnen und der Einbildungskraft, das den Menschen verleitet, was seine Einbildungskraft ihm vorhält, für Darstellung von Gegenständen zu halten, die seinen Sinnen gegenwärtig sind. Derselbe ist fix, wenn er an einer fälschlich angenommenen Voraussetzung haftet: herumirrend, wenn Irrthümer sich nicht auf eine einzige Idee zurückführen lassen, sodann fortlaufend oder wechselnd (periodischer Wahnsinn mit hellen Zwischenzeiten) S. 104 u. 108 das.

Verrücktheit, wo der Verstand in seinen Functionen so gestört ist, daß dem Menschen die Dinge ganz anders erscheinen, als sie sind. Krug a. a. O

Blödsinn, wo das ganze Seelenvermögen so abgestumpft erscheint, daß der Mensch dem Thier ähnlich ist. Krug a. a. O. Der höchste Grad des Blödsinns würde sich in einer gänzlichen Unterdrückung des Verstandes zeigen, die in einem Unvermögen, irgend etwas zu beachten, ihren Grund hätte.

Hofbauer a. a. O. §. 37.

„Die durch Affect und Leidenschaft entstandene Unfreiheit hebt in der Regel die Zurechnung gesetzwidriger Handlungen nicht auf, weil der Mensch als Vernunftwesen Affect und Leidenschaft beherrschen kann und soll." Sie mindern jedoch die Zurechnung und heben sie sogar gänzlich auf, wenn sie durch widerrechtliche — verbrecherische — Angriffe auf das eigene Leben, die Ehre ꝛc. hervorgerufen sind, und widrige Gemüthszustände, z. B. Schreck, Furcht, Angst — einwirkten, wodurch die

„b. Den unverschuldeten Irthum in Thatsachen „oder thatsächlichen Verhältnissen, welche „eine Handlung zur strafbaren machen, oder „ihre Strafbarkeit erhöhen (§. 72 das.).

Z. B. es verwundet oder tödtet ein Jäger einen in Pelz eingehüllten Menschen, der sich im Gebüsche bewegt, so zwar, daß ein Theil seiner den Thäter verführenden Hülle durch das Gebüsch hervorschimmert und die Anwesenheit eines Wildes vermuthen läßt.

c. Die Jugend.

„§. 78. Kindern, welche das zwölfte Jahr „noch nicht zurückgelegt haben, können Ueber„tretungen der Strafgesetze in Bezug auf „die gesetzliche Strafe nicht zugerechnet „werden."

d. Bei Taubstummen *) hängt die Zurechnungsfähigkeit von der Frage ab: ob deren Geisteskräfte so weit entwickelt

---

Herrschaft des Verstandes über die Handlungen geschwächt oder völlig unterdrückt wurde.

Ad. Henke, Lehrb. d. ger. Med. 1845, §. 284 und 285.

Bei der Trunkenheit unterscheidet man drei Grade. Im ersten zeigt sich eine ungewöhnliche Lebhaftigkeit, eine erhöhte Reizbarkeit; aber der Handelnde ist „sich seines äußern Zustandes bewußt, er ist bei Sinnen und übrigens auch bei sich selbst." In der zweiten Periode sind die Sinnen des Betrunkenen insgesammt merklich schwächer als gewöhnlich, und es fehlt ihm in diesem Zustande das volle Bewußtsein des Zusammenhanges seiner Handlungen mit ihren Folgen. In der dritten Periode (der Betrunkenheit im höchsten Grade) ist der Handelnde seiner gar nicht mehr mächtig, das Bewußtsein dessen, was er thut, hat aufgehört, seine Handlungen sind die eines Wahnsinnigen und Tollen.

J. C. Hofbauer a. a. O. §. 190—193.

M. v. Demme's Annalen. 1840. Bd. II. S. 166—168.

Der zweite Grad mindert die Zurechnung; der dritte hebt sie auf, wenn die Trunkfälligkeit unverschuldet, z. B. die Folge eines pathalogischen Zustandes ist.

Hofbauer, die psychischen Krankheiten 1844. S. 213 u. f.

In den meisten Fällen werden die Bedingungen der Zurechnung zur Fahrläßigkeit vorhanden sein.

*) „Die Taubstummheit ist keine Krankheit, sondern ein Naturfehler. Zu der Unbehülflichkeit des Verstandes und der Schwierigkeit, sich allgemein verständlich auszudrücken, gesellen sich bei dem Taubstummen noch weitere Eigenheiten, welche die Zurechnungsfähigkeit schwächen oder aufheben. Taubstumme sind nicht allein zum Jähzorn geneigt, son-

sind, um die Folgen und die Strafbarkeit einer begangenen Uebertretung einzusehen, bei Minderjährigen (vom 12ten bis zum zurückgelegten 16ten Jahre) ob sich im einzelnen Falle ergibt, daß sie die zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderliche Ausbildung bereits erlangt haben (§. 77 und 79 das.).

Die Vermuthung streitet weder für noch gegen sie, demnach muß sich der Richter hier, wie bei andern Thatfragen an die gesetzlichen Beweisregeln halten.

Sie fällt weg:

2. in Folge gesetzlicher Entschuldigungsgründe — nämlich:

a. Des Nothstandes und des Zwangs (§. 81 und 82 daselbst).

§. 81. „Die Zurechnung einer an sich unerlaubten „Handlung fällt weg, wenn sie von dem Han„delnden in einem nicht durch eigenes strafbares „Verschulden herbeigeführten Nothstande began„gen wurde, um eine gegenwärtige dringende, „auf andere Weise nicht abwendbare, Gefahr für „sein Leben oder das Leben seines Ehegatten oder „eines Verwandten oder Verschwägerten in auf„oder absteigender Linie ohne Unterschied des „Grades, in der Seitenlinie bis zum zweiten „Grade einschließlich, oder der Adoptiveltern, „oder Adoptivkinder, der Pflegeltern oder Pfleg„kinder desselben, oder solcher Personen abzu„wenden, die ihm zur Aufsicht übergeben sind, „oder zu deren Schutz er besonders verpflichtet „ist *).

---

dern alle ihre Begierden haben, wenn sie einmal erregt sind, eine größere Heftigkeit. Ist bei ihnen eine gewisse Begierde aufgeregt, so sehen sie bei dem Gegenstande derselben nur auf dasjenige, wodurch diese Begierde unterhalten wird, und alles, was derselben Einhalt thun könnte, entzieht sich ihnen um so leichter und kann daher ihre Begierden nicht mäßigen."

„Hierbei kann es immer sein, daß das, was sie in solcher Aufgeregtheit beschließen, mit vieler Vorsicht und Verschlagenheit ausgeführt wird."

Hofbauer a. a. O. §. 170.

*) Im Nothstande geht man in der Regel angriffsweise, im Zustande der Nothwehr dagegen stets vertheidigungsweise zu

Es gibt allerdings außer den oben a — d bezeichneten Zuständen, welche die Zurechnung aufheben, weil es an dem Bewußtsein der Strafbarkeit der Handlung oder an der Willkühr des Handelnden fehlt, ferner außer der Nothwehr, in welchem Falle der Gesetzgeber die Verletzung eines Andern, wenn auch auf der freien Willensbestimmung des Thäters beruhend, mit vollem Rechte für straflos erklärt, noch einen weitern von diesen gesetzlichen Hindernissen der Zurechnungsfähigkeit ganz verschiedenen Aufhebungsgrund der Zurechnung, der in dem Nothstande besteht, welchen die allgemeine Meinung durch das Sprichwort: „Noth kennt kein Gebot" — in Schutz nimmt. „Wir sehen (sagt Filangieri S. 255, 4r B.), daß „der Mensch bisweilen in der Noth nichts als die Wahl unter „zweien oder mehreren Uebeln vor sich habe. Das Uebel, das „er bei solchen Umständen vorzieht, hängt zwar von seinem „Willen ab, aber sein Wille würde ihn von diesem Uebel ent„fernt gehalten haben, wenn nicht die Nothwendigkeit, ein an„deres zu vermeiden, ihn zu dieser Wahl zwänge." Und Kleinschrod in seinen Grundbegriffen, Thl. 1, §. 156: „Wenn das „angedrohte Uebel größer ist, als jenes, was durch die Ueber„schreitung des Gesetzes bewirkt wird, so hört alle Zurechnung „auf. Denn wie kann man es einem Menschen verargen, wenn „er, um das größere Uebel zu verhüten, das geringere, nämlich „das Verbrechen, wählt." Die Natur macht hier dem Gesetze die Herrschaft über den Menschen streitig. Sie verlangt die Begehung des Verbrechens, indem sie den Widerstrebenden mit dem Verluste des Lebens bedroht. Was kann der Gesetzgeber dem unwiderstehlichen Triebe zur Selbsterhaltung entgegen setzen? Zuversichtlich nichts, was ihm einen Erfolg seiner Anstrengung zur Verhinderung des Verbrechens zu sichern vermag. Ein Gesetz, welches sich in einen vergeblichen Kampf mit Verhältnissen einläßt, die sich

---

Werke; in dem erstern erlaubt man sich Eingriffe in die Rechtssphäre eines Andern, in dem letzten wendet man dergleichen Eingriffe von sich oder Andern ab. Das Gesetz hat jedoch diesen Unterschied nur in so fern festgehalten, als es bei der Nothwehr einen widerrechtlichen Angriff, und Handlung zum Zwecke der Abwehr voraussetzt, während es bei dem Nothstande gleichgültig ist, ob der durch die Handlung Betroffene den Nothstand rechtlich oder widerrechtlich, oder gar nicht herbeigeführt hat, welch letzterer Fall da eintritt, wo er die Folge zufälliger keinem Menschen beizumessender Ursachen, oder die Handlung eines Dritten ist.

nicht überwinden lassen, welches solchergestalt das Moment der Strafbarkeit in das Strafgesetz selbst legt, statt in den Zweck desselben, könnte auf das Prädikat eines guten Gesetzes keinen Anspruch machen. Hat aber einmal (bezüglich auf den §. 83) die Gesetzgebung den Nothstand als einen vollgültigen Aufhebungsgrund der Zurechnung für den Fall erklärt, wo es sich um Abwendung einer augenscheinlichen Lebensgefahr handelt, so hat sie auch keine Ursache, eine Ausnahme zu statuiren, „wenn zur Uebernahme der „Gefahr für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vor„handen war." Die Noth ist vorhanden und die besondere Rechtspflicht verleiht dem Gefährdeten keine besondere Seelenstärke; sie ersetzt eben so wenig den Mangel der Wirksamkeit eines Strafgesetzes, dessen Basis die sinnliche Natur des Menschen ist. Nur darf der Nothstand nicht über die Gebühr ausgedehnt werden. Man darf den Satz: „Das Leben der Meinigen ist auch mein Leben," nicht auf alle Verwandte (oder mit Abegg) auf alle Personen beziehen, für die man zu sorgen hat. Das Herz schlägt nicht so heftig für Verschwägerte des zweiten Grades in der Seitenlinie, wie für Eltern, Kinder und Ehegatten. Es gibt, wie Hufeland in seinem Naturrecht richtig bemerkt, kein Recht, Jemanden in der Noth Unrecht zu thun. Darum sollte die Wirkung (Straflosigkeit) nicht über die Grenzen der Noth hinaus gehen. (Man vergl. den Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Königreich Würtemberg, J. 1836, Art. 100).

§. 82. „Keiner Zurechnung unterliegen Ueber„tretungen, zu welchen der Uebertreter durch „unwiderstehliche körperliche Gewalt genöthigt „worden ist, oder durch Drohungen, die mit einer „gegenwärtigen dringenden, auf andere Weise „nicht abwendbaren Gefahr für das Leben des „Genöthigten oder einer der in §. 81 bezeichne„ten Personen verbunden waren."

„Uebertretungen, zu welchen der Uebertreter „durch gegen ihn oder eine der im §. 81 genann„ten Personen angewendete, mit der Gefahr un„verzüglicher Verwirklichung verbundene Dro„hungen mit großen Uebeln anderer Art *) be=

*) Auch hierbei dürfte der Entschuldigungsgrund der Nöthigung, in so weit er zur völligen Straflosigkeit der gröbsten Verbrechen führen

„stimmt worden ist, werden, je nach der Größe „des gedrohten Uebels und des in der Uebertre„tung enthaltenen Verbrechens, von gemilder„ter oder ebenfalls von gar keiner Strafe ge„troffen.

Ausgenommen, wenn zur Uebernahme der Gefahr, zu zu deren Abwendung die Uebertretung geschah, für den Gefährdeten eine besondere Rechtspflicht vorhanden war (§. 83 das.).

Diese Ausnahme wird wohl eine Beschränkung erleiden müssen, wenn der Uebertreter durch unwiderstehliche Gewalt genöthigt worden ist; denn abgesehen davon, daß man Niemanden für das Unmögliche verantwortlich machen, beziehungsweise bestrafen kann, darf man nicht annehmen, daß es in der Absicht des Gesetzgebers lag, seinen eigenen obersten Grundsatz, mit dessen Entwicklung derselbe sich hier befaßt (§. 71), wieder aufzuheben, indem er eine Rechtspflicht auch da als vorhanden annimmt, wo es an der Willkühr des Handelnden gebricht.

---

kann, eine ungebührliche Ausdehnung erhalten haben. Die Armuth ist gewiß unter Umständen, welche dieselbe besonders fühlbar machen, ein großes, bei der Mehrzahl der Menschen, welche mehr auf irdische, als auf geistige Besitzthümer hält, vielleicht das größte Uebel, welches die freie Selbstbestimmung zu schwächen vermag — und doch ist der Verlust des Lebens, eines Gutes, welches der Staat vor allen andern Gütern durch Strafe und Begünstigung der eigenmächtigen Abwehr zu schützen hat, entschieden ein weit größeres Uebel. Ich befürchte, daß die Gesetzgebung höhern Pflichten zu nahe trete, indem sie den Richtern einen gewaltigen Spielraum öffnet, um kleiner Uebel wegen größere entstehen zu lassen.

Setzen wir den Fall: eine gebrechliche vermögenslose Wittwe lebt mit einer größern Zahl unerzogener Kinder bei einer nicht unbemittelten Tante. Diese droht ihr mit der Entziehung ihrer Hülfe; sie will die Arme, Verlassene mit ihren Kindern augenblicklich aus dem Hause verstoßen, wenn sie sich nicht zur Verübung eines großen Verbrechens versteht. Das Verbrechen, welches ihr die Rachsucht gegen den von ihr geschiedenen Gatten eingibt, ist jenes der Vergiftung. Soll nun die durch jene Drohung geängstigte Person das Verbrechen ungestraft begehen? Ganz anders würde sich die Sache verhalten, wenn der Gesetzgeber gesagt hätte: „Durch Drohungen mit gleichen oder mit größern Uebeln als das Straf„gesetz über die That verhängt.“ In diesem Falle müßte man die Wirksamkeit des Strafgesetzes als durch die Drohung paralisirt ansehen, es wäre ein wahrer Nothstand vorhanden, unzweifelhaft geeignet, die Zurechnung der That zur Strafe auszuschließen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

In diesem Falle gehört dann der Zwang unter die sub 1 berührten Zustände.

Es wäre gewiß eine auffallende Ungerechtigkeit, wenn man z. B. einen Arzt, der seinen an einer ansteckenden Krankheit darnieder liegenden Patienten besuchen will, am Eingang des Hauses aber durch zwei handfeste Männer gehindert wird, seinen edlen Entschluß auszuführen, bestrafen wollte, weil eine besondere Rechtspflicht für ihn vorhanden war, jener Person, die nunmehr in Folge des Zustandes der Hülflosigkeit stirbt, seinen Beistand angedeihen zu lassen *).

b. Der Nothwehr, in so fern bei der Ausübung die Grenzen derselben nicht überschritten sind. Man gieng von dem Grundsatze aus, daß der Mensch nicht allein zum Schutze seines Lebens, sondern auch zum Schutze seiner übrigen Güter gegen rechtswidrige Angriffe in Fällen berechtigt sei, wo die obrigkeitliche Hülfe unmöglich ist, vorausgesetzt, daß die Gefahr auf andere Weise nicht abwendbar ist, und das Mittel, dessen er sich bedient, nicht in einem auffallenden Mißverhältniß zu dem erlaubten Zwecke steht, den er dadurch erreichen will **).

(§§. 84, 85 und 89, Abs. 2).

Ich lasse das Gesetzbuch selbst sprechen:

§. 84. „Die Anwendung von Eigenmacht zur Selbst„vertheidigung gegen begonnene, oder eben „bevorstehende rechtswidrige Angriffe ist „unter der Voraussetzung, daß die drohende „Gefahr nicht durch andere dem Bedrohten „bekannte Mittel, außer der Eigenmacht, „mit Sicherheit und ohne Nachtheil abge„wendet werden kann in folgenden Fällen „erlaubt:

„1. gegen alle gewaltthätigen, mit Gefahr für „Leib, Leben, Freiheit oder Ehre verbunde„nen Angriffe auf die Person selbst;

„2. gegen Gewaltthaten, welche auf Beschädi-

---

*) Thilo, Strafgesetzbuch Note 1 zu §. 82, Seite 168, Anmerkungen der Gesetzgebungscommission §. 77.

**) Thilo, a. a. O. Note 2 zu §. 82 und Note 2 und 4 zu §. 84, S. 118, 120 und 121.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„gung, Hinwegnahme oder Zerstörung von „Vermögensgegenständen gerichtet sind;"

„3. gegen Denjenigen, welcher in eines Andern „Besitzthum gewaltthätig einzufallen, ein„zubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise „einzudringen sucht."

§. 86. „Unter gleicher Voraussetzung ist auch die „Verletzung oder Tödtung eines Dritten „straflos, wenn sie zur Abwehr eines mit „Gefahr für das Leben des in Nothwehr „Versetzten verbundenen Angriffs unver„meidlich war, oder von ihm nach den Um„ständen des einzelnen Falles als unver„meidlich betrachtet werden durfte."

§. 87. „Wenn in den Fällen Nr. 2 und 3 des §. 84 das „bedrohte Gut im Allgemeinen sowohl, als „nach den Verhältnissen des Angegriffenen „auch für ihn von nur geringem Werthe ist „und dabei in den Fällen Nr. 3 das Besitzthum, „in welches der Angreifer einzufallen, ein„zubrechen, oder sonst auf unerlaubte Weise „einzudringen sucht, nicht zu den Gebäuden „oder andern Räumen der im §. 381, Nr. 2 be„zeichneten Art gehört, so gilt die zur Ab„wehr geschehene vorsätzliche Tödtung oder „lebensgefährliche Verletzung des Angrei„fers nicht für entschuldigt *)."

Indem das Gesetz die Nichtentschuldigung auf die vorsätzliche Tödtung beschränkt, erklärt dasselbe die nicht vorsätzliche

---

*) Der §. 381 handelt vom gefährlichen Diebstahl und besagt sub Nr. 2: „wenn der Dieb in die bewohnten Gebäude oder andere Räume „(sollte auch zur Zeit der That Niemand darin gegenwärtig sein) oder in „den zu einem bewohnten Gebäude gehörenden, umschlossenen Hofraum, „oder in Gebäude, die zu einem solchen Hofraum gehören, wenn sie auch „nicht zum Aufenthalt für Menschen bestimmt sind, oder in ein Zimmer, „oder einen andern geschlossenen Raum im Innern eines Gebäudes der „einen oder der andern Art, gewaltsam eingebrochen oder in „einer Weise eingestiegen ist, daß er im Falle der Betretung nicht „leicht wieder entfliehen konnte." (Man vergl. den Art. 74 des Strafedicts vom Jahr 1803).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

(absichtslose) Tödtung, gleichviel, ob durch bloße Fahrläßigkeit verschuldet oder durch vorsätzliche Körperverletzung verursacht, implicite für entschuldigt.

§. 88. „Diese Beschränkung findet jedoch keine „Anwendung auf den Fall der Vertheidi„gung gegen Räuber, gefährliche (§. 381) „oder nächtliche Diebe, noch auf Fälle, wo „der Angegriffene aus der Art des Angriffs „oder aus andern Umständen zugleich Ge„fahr für seine Person selbst zu besorgen „Grund hatte."

§. 89. „Eine Ueberschreitung der Grenzen der „Nothwehr ist vorhanden:

1. „in den Fällen des §. 87, wenn der Angegrif„fene, ohne daß die Voraussetzungen des „§. 58 vorhanden waren, den Angreifer vor„sätzlich getödtet, oder ihm vorsätzlich eine „lebensgefährliche Verletzung zugefügt hat;"
2. „in allen Fällen, wenn dem Angegriffenen „nachgewiesen wird, daß er in der Gegen„wehr vorsätzlich weiter gieng, als noth„wendig war, oder er nach den Umständen des „einzelnen Falles als nothwendig betrach„ten durfte, um die Gefahr mit Sicherheit und „ohne Nachtheil abzuwenden."
3. In Folge des Mangels der Zurechenbarkeit.

Das Gesetz unterscheidet in dieser Beziehung:

a. Zwischen einem bestimmten (dolus determinatus), wenn man mit dem wirklichen Bewußtsein eines bestimmten verbrecherischen Zweckes oder Erfolges handelt, und einem unbestimmten Vorsatz (dolus indeterminatus) wenn man, voraussieht, daß von mehreren verbrecherischen Erfolgen, zu welchen man durch seine Handlung den Grund legt, der eine oder der andere nothwendig eintreten müsse, z. B. wenn A den B mit dem wirklichen Bewußtsein (in der Absicht), daß dieser das Bein oder das Genick breche, zum Fenster hinaus auf die Straße wirft.

Mit Recht wird dem Urheber einer solchen mit unbestimmtem Vorsatz verübten Handlung der wirklich eingetretene Erfolg zugerechnet (§§. 97 und 98 das.) und jener Unterscheidung nur

in Beziehung auf das Maaß der Strafe ein Gewicht beigelegt. (§. 206 das.) Das Gesetz erwähnt noch eines allgemeinen Vorsatzes, mit dem es die gleiche Bewandtniß hat.

§. 99. „Hat Derjenige, dessen Absicht auf ein „bestimmtes Verbrechen gerichtet war, in Be„ziehung auf dessen Ausführung mehrere Hand„lungen vorgenommen, so wird ihm der eingetre„tene von ihm beabsichtigte Erfolg in so fern zum „Vorsatz zugerechnet, als er bei der den Erfolg „herbeiführenden Handlung seine Absicht nicht ge„ändert hatte, ohne daß es darauf ankömmt, durch „welche der vorgenommenen Handlungen der Er„folg herbeigeführt ist." *)

---

*) Der Commissionsbericht der ersten Kammer, erstattet von dem Staatsrathe Wolff, vertheidigt diese Bestimmung gegen Angriffe, die sie von ausgezeichneten Gegnern zu bestehen hatte. Er unterstellt den Fall: „eine Mutter, die ihr Kind mit vorbedachtem Vorsatz erwürgen wollte, wirft, indem sie die That wirklich vollbracht zu haben glaubt, damit solche verborgen bleibe, die vermeintliche Leiche ihres Kindes in das Wasser. Bei der Untersuchung stellt sich aber nachmals heraus, daß nicht das Würgen, sondern nur allein das Versenken in das Wasser als die Ursache des Todes zu betrachten sei." Viele, bemerkt er nun, würden die Frage: ob die Mutter des vollbrachten vorsätzlichen Kindsmordes für schuldig zu erkennen sei, ohne Weiteres verneinen, und einen versuchten Kindsmord annehmen, wiewohl, wie er ebenfalls nachweist, die Frage nicht unbedingt verneint werden kann, sondern, je nachdem man einen eventuellen Vorsatz, oder eine dem Handelnden zur Last fallende Fahrläßigkeit voraussetzt, bejaht oder verneint werden müßte. Damit wäre aber — seiner Meinung nach — dem Prinzip der Gerechtigkeit nicht Genüge gethan, denn „Derjenige, welcher von seiner Seite Alles zur Vollendung eines beabsichtigten Verbrechens Erforderliche gethan hat, erscheint, wenn gleich der beabsichtigte Erfolg zufälliger Weise nicht eingetreten ist, nichts desto weniger in subjectiver Hinsicht ganz eben so strafbar, als wenn der Erfolg wirklich eingetreten wäre; und nur in objectiver Hinsicht kann oder wird er in der Regel minder strafbar sein. Kommt aber, wie in dem unterstellten Falle, zu der vermeintlich vollbrachten auch noch der beabsichtigte, wenn gleich nur in Folge einer dem Thäter zur Last fallenden Fahrläßigkeit eingetretene Erfolg hinzu, so kann auch in objectiver Hinsicht kein Grund mehr vorhanden sein, den Thäter für minder strafbar zu halten, als er in dem Falle sein würde, wenn der beabsichtigte Erfolg die unmittelbare Wirkung der vermeintlich vollbrachten That gewesen wäre. Nicht selten möchte sogar gerade darin, daß der beachsichtigte Erfolg nicht durch die primitiv zu dessen Bewirkung unternommene, sondern durch ein auf einen ganz andern

Es kömmt ferner nicht darauf an: ob man physischer oder intellectueller Urheber ist (§. 119 das.). Der Anstifter der vollendeten Tödtung wird vielmehr selbst dann von der Strafe des Urhebers betroffen, wenn er weder vor noch bei, noch nach der That mitwirkte (§. 129 das.).

Ferner: ob man die Person, die man in's Auge faßte, oder

Zweck gerichtet gewesene Handlung herbeigeführt wurde, der Grund einer erhöhten Strafbarkeit liegen. Nehmen wir z. B. an, daß A., welcher in der bestimmten Absicht, den B. zu tödten, mit Vorbedacht auf denselben schießt, und ihn durch den Schuß auch wirklich zu Boden streckt, sofort in der festen Ueberzeugung, daß der regungslos daliegende B. wirklich todt sei, also nicht etwa, um denselben, wenn er nur scheintodt wäre, erst wirklich um's Leben zu bringen, sondern einzig nur in der ruchlosen Absicht, seine Rache auch noch an der vermeintlichen Leiche seines Schlachtopfers zu kühlen, den Körper desselben verstümmelt; nehmen wir weiter an, daß sich in der Folge herausstellt, daß der Schuß den B. nicht getödtet, sondern nur betäubt hatte, und daß nicht die heilbar befundene Schußwunde, sondern einzig und allein nur die Verstümmlung als die veranlassende Ursache des Todes zu betrachten sei; müßte es nicht das Rechtsgefühl auf das Empfindlichste beleidigen, wenn deßwegen, weil nicht der in der Absicht, zu tödten, unternommene Schuß, sondern die in der Absicht, Rache an der Leiche zu üben, unternommene Verstümmlung die Tödtung bewirkt hat, wenn deßwegen, sage ich, die That des A. nicht als ein wirklich vollbrachter Mord, sondern blos als beendigter Versuch eines solchen betrachtet werden dürfte, und mithin A. nicht von der gesetzlichen Strafe des Mordes, sondern nur von der Strafe des gedachten Versuches, und eines verhältnißmäßigen Theils der Strafe der damit zusammentreffenden fahrläßigen Tödtung getroffen werden könnte."

„Die Gesetzgebung wird nothwendig darauf bedacht sein müssen, solchen Entscheidungen, durch welche das Rechtsgefühl des Volkes im höchsten Grade verletzt werden müßte, vorzubeugen." Ich gebe diesen Satz zu, aber ich sehe nicht ein, wie dadurch, daß man einen Tödtungsversuch in Verbindung mit einer fahrläßigen Tödtung geringer bestraft, als eine vorsätzliche Tödtung, welche mit keinem Tödtungsversuche zusammentrifft, das Rechtsgefühl des Volkes verletzt werden sollte. Auch halte ich es für bedenklich, anzunehmen, daß der Thäter seine Absicht, zu tödten, nicht geändert habe, wenn man einmal zugibt, daß er jene Handlung, in welcher der Tod des Andern gegründet ist, in einer andern Absicht, als die, ihn zu tödten, unternahm. Wenn ich mit einer Handlung einen bestimmten Zweck verbinde, so schließe ich damit jeden andern Zweck aus, also auch den Zweck, den ich durch ein früheres oder späteres Unternehmen verfolgte, in so fern er ein von dem Zwecke der in Frage stehenden Handlung verschiedener ist.

Daß der Gesetzgeber hier die Regeln der Logik nicht berücksichtigte, räumt der Berichterstatter unumwunden ein.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

(aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall) eine Andere verletzte, so fern durch die Verschiedenheit zwischen der verletzten Person und derjenigen, auf welche die Absicht des Handelnden gerichtet war, nicht eine schwerere Strafe begründet wird (§. 100 das.) *).

Solche Umstände können nicht in Anrechnung kommen, weil hinsichtlich ihrer der Thäter nicht mit Bewußtsein handelte **).

b. Zwischen α. bloßer Fahrläßigkeit ***) und
β. dem Zusammentreffen von Vorsatz und Fahrläßigkeit,

z. B. A. will dem B. keinerlei Leid zufügen, dennoch tödtet er ihn. Leichtsinn, Mangel an Vorsicht, Ueberlegung und Aufmerksamkeit, bilden die ausschließliche Quelle, aus welchen der verbrecherische Erfolg entspringt. Oder: A. will den B. verwunden, führt aber dadurch die nicht beabsichtigte Tödtung desselben herbei. Hier gesellt sich zu der negativen eine positive Bösartigkeit des Willens, welche eine strengere Beurtheilung rechtfertigt.

Bezüglich auf die kulpose Tödtung zu b. β. hat das Gesetz zwei Fälle besonders hervorgehoben, nämlich den Fall, wo der Urheber einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche den Tod des Verletzten zur Folge hatte, mit Vorbedacht, und den weitern, wo er ohne Vorbedacht — im Affekt gehandelt hat (§§. 212 und 213 das.).

Im Allgemeinen spricht sich das Gesetz über die Fahrläßigkeit dahin aus:

§. 101. „Wenn Jemand eine Handlung begeht, „oder eine Handlung, zu der er rechtlich ver-

---

*) Vergl. die §§. 120 und 121, die geminderte Strafbarkeit des Anstifters betreffend.

**) Thilo, a. a. O. Note zu §. 100, S. 132.

***) Von einer kulposen Beihülfe oder Begünstigung kann die Rede nicht sein, da der, welcher das verbrecherische Unternehmen eines Andern fördert oder begünstiget, davon Kenntniß haben muß, demnach mit wirklichem Bewußtsein des Erfolges und der Strafbarkeit handelt. Commissionsbericht der ersten Kammer (Staatsrath Wolff) S. 67. Der §. 138 welcher in Beziehung auf die Beihülfe der Culpa gedenkt, enthält (man s. Welcker a. a. O. S. 89, Bem. zu §. 221 des Entwurfs) den Fall einer idealen Concurrenz, und hebt darum den Satz: die Beihülfe wird nur vorsätzlich begangen — nicht auf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„pflichtet war, unterläßt, aus welcher Handlung oder Unterlassung, ohne seine Absicht, „eine Rechtsverletzung entspringt, die von „ihm nach allgemeiner Erfahrung oder nach „seiner besondern Kenntniß, bei Anwendung gewöhnlicher Aufmerksamkeit oder Beflissenheit, vorherzusehen, und zu vermeiden gewesen wäre, so wird ihm die eingetretene „Verletzung zur Fahrläßigkeit zugerechnet."
(§. 103 das.).

Die Tödtung aus Fahrläßigkeit setzt indessen voraus, daß der Tod als die sehr wahrscheinliche Folge der Handlung vorhergesehen werden konnte (§. 211 d. Strafgesetzuchs) *).

---

*) Die Tödtungsfälle sub α. werden „wenn seine (des Thäters) Handlung von der Art war, daß der Tod des Andern als deren sehr wahrscheinliche Folge von ihm vorhergesehen werden konnte „mit Arbeitshaus, außerdem mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren bstraft." Diese Bestimmung (§. 211) enthält eine wesentliche Verbesserung des §. 190 des Entwurfs, indem sich dort die Worte: „von ihm" nicht vorfinden und statt des Wortes: „konnte" das Zeitwort: „müßte" vorkömmt. Es stehen jedoch selbst dieser Redaction erhebliche Bedenken entgegen.

Der ungewisse Erfolg einer Handlung ist wahrscheinlich, wenn mehr Gründe dafür vorliegen, daß er eintreten, als dafür, daß er nicht eintreten werde; er ist unwahrscheinlich, wenn der entgegengesetzte Fall vorliegt; er ist zweifelhaft, wenn die Gründe für und dagegen sich das Gleichgewicht halten. Durch den Comparativ: „sehr" bringt man das Wahrscheinliche der Gewißheit näher.

Die Stafbarkeit des Verschuldens wird indessen nicht blos durch die Wahrscheinlichkeit des Erfolges (beziehungsweise den Grad derselben), welchen der Gesetzgeber ausschließlich berücksichtigte, sondern durch den Erfolg selbst (beziehungsweise die Größe, des möglicher oder wahrscheinlicher Weise aus der Handlung entstehenden Schadens), welcher von dem Gesetzgeber unberücksichtigt geblieben ist, bestimmt. Konnte z. B. der Thäter voraussehen, daß er möglicher Weise den Grund zu dem gewaltsamen Tode mehrerer Personen (ich mache auf die Vergiftung aus Fahrläßigkeit und den §. 245 des Strafgesetzbuchs aufmerksam) legen werde, so war er zu einem höhern Grade von Aufmerksamkeit, sei es auch, daß er diesen Erfolg nur als sehr wahrscheinliche Folge voraus sehen konnte, verpflichtet und er verdient es wahrlich nicht, daß man ihn nur mit Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren (beziehungsweise Zuchthaus bis zu fünf Jahren) bestraft, während man da, wo nur eine Person getödtet wurde, der Erfolg aber als sehr wahrscheinliche

Man handelt vorsätzlich (oder absichtlich im weitern Sinne), wenn man eine Handlung begeht mit dem wirklichen Bewußtsein der in ihr enthaltenen verbrecherischen Elemente, oder indem man eine Handlung unternimmt, mit dem wirklichen Bewußtsein (der wirklichen Voraussicht) eines bestimmten verbrecherischen Erfolges, beziehungsweise, wo mehrere verbrecherische Erfolge möglich sind, des einen oder andern derselben. Im ersten Fall ist die verbrecherische Handlung (z. B. die unbefugte Ausübung der Heilkunde — §. 255, der Meineid — §. 484), im zweiten Falle der verbrecherische Erfolg das nächste Ziel der Willensrichtung des Handelnden. Man handelt fahrläßig (schuldhaft, ohne Absicht), wenn an die Stelle des wirklichen Bewußtseins das mögliche Bewußtsein der verbrecherischen Elemente der That, beziehungsweise die mögliche Voraussicht bestimmter verbrecherischer Erfolge tritt, welche nicht das Ziel der Willensrichtung des Handelnden sind *).

Man handelt absichtlich im engern Sinne, wenn man mit dem nächsten Zweck der Handlung einen entferntern mittelbaren — Hauptzweck verbindet. Ich schwöre z. B. einen Meineid, in der Absicht, meinem Prozeßgegner ein Unrecht zuzufügen, oder ein Unrecht von mir abzuwenden. Oder: ich ergreife Besitz von einer fremden Sache, in der Absicht, mir durch deren Zueignung einen unrechtmäßigen Gewinn zu verschaffen.

(§. 376 des Strafgesetzbuchs).

„Fahrläßige Uebertretungen werden nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz die Fahrläßigkeit namentlich mit Strafe bedroht hat.

(§. 102 des Strafgesetzbuchs).

In vielen Fällen schließt schon die Natur des Verbrechens die Culpa aus. Es gibt Verbrechen (z. B. der Versuch, die Injurie ꝛc.), welche nicht culpos begangen werden können.

Folge vorhergesehen werden konnte, bis auf sechs Jahre Arbeitshaus (beziehungsweise Zuchthaus bis zu zehn Jahren) steigen kann.

§§. 35 und 212—213 des Strafgesetzbuchs.

*) Man vergl. J. Kitka über die Unmöglichkeit, den bösen Vorsatz zu definiren, ohne den Richter irre zu führen, und die Räthlichkeit, mit Umgehung jeder gesetzlichen, stets ungenügenden Erklärung die Auffassung des Begriffs lediglich dem richterlichen Ermessen zu überlassen. (Abhandlung im Criminalarchiv neue Folgen. J. 1835, S. 219 u. f.).

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Führt der Thäter (physische Urheber) einen strafbarern Erfolg herbei, als worauf die Anstiftung gerichtet war, (z. B. Tödtung, statt schwerer Verletzung), so wird der Erfolg dem Anstifter unter den Voraussetzungen des §. 101 zur bloßen Fahrläßigkeit angerechnet (§. 121 das.).

Das Gleiche hat statt, wenn der Theilnehmer einer verbrecherischen Verbindung die Grenzen der Verabredung überschreitet (§. 133 das.) *).

§. 6.

Widerrechtlichkeit der Handlung.

Der Ausdruck: „rechtswidrig" (zu 4, §. 2) ist nicht gleichbedeutend mit „widerrechtlich" im civilrechtlichen Sinne. Er begreift im Allgemeinen jede Handlung in sich, welche sich in Beziehung auf die Rechte Anderer als verletzend, und in Beziehung auf die öffentliche Ordnung nach den bestehenden Gesetzen als unerlaubt und strafbar darstellt.

Hier insbesondere will damit jene Tödtung hervorgehoben werden, welche einen strafbaren Charakter hat, oder mit andern Worten, eine Uebertretung des Strafgesetzes enthält **).

Nicht jede widerrechtliche Handlung ist strafbar, aber jede strafbare Handlung ist auch widerrechtlich. Die Handlung, wodurch der Grund zu dem Tode eines Andern gelegt wird, verliert diesen Charakter, wenn dem Handelnden ein specielles Gesetz zur Seite steht, welches ihn zur Begehung desselben berechtiget, oder

---

*) Analog wird diese Bestimmung auch auf den Auftrag auszudehnen sein.

**) Birnbaum, über das Erforderniß einer Rechtsverletzung zum Begriffe des Verbrechens. Arch. n. F. J. 1834, S. 149 u. f.

Da das Strafrecht seinem Begriffe nach es nur mit jenen Handlungen zu thun hat, welche der Mensch zu unterlassen verpflichtet ist, so gibt es eine doppelte Rechtswidrigkeit der Handlung; dieselbe erscheint nämlich als rechtswidrig in Beziehung auf die Rechte anderer Personen, welche durch sie verletzt werden, sodann in Beziehung auf die im Interesse der öffentlichen Ordnung erlassenen Gebote und Verbote, welche durch sie übertreten werden. Umgekehrt ist eine Handlung nicht rechtswidrig, wenn der Handelnde, indem er sie begeht, von einem ihm zustehenden Rechte Gebrauch macht und kein Strafgesetz vorhanden ist, unter welches dieselbe subsummirt werden kann.

Luden, Abh. 2r Bd, über den Thatbestand des Verbrechens. J. 1840, S. 396—405.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

verpflichtet, oder wenn — in Ermanglung eines solchen Rechtfertigungsgrundes — gesetzliche Gründe vorliegen, welche ihre Strafbarkeit aufheben. So oft eine Handlung sich als eine erlaubte, rechtlich nothwendige, oder nicht strafbare darstellt, fehlt es an dem Merkmale der Widerrechtlichkeit, in den ersten beiden Fällen selbst dann, wenn das Subject vollkommen zurechnungsfähig, und die Zurechenbarkeit der Handlung außer Zweifel gesetzt ist.

In Folge des Mangels dieser Voraussetzung wird das Verbrechen der Tödtung (beziehungsweise der Beihülfe und Begünstigung) nicht verübt:

1. Von den §. 5, a. bezeichneten, sodann von Personen, welche den eingetretenen Erfolg ihrer Handlung unmöglich voraussehen konnten (§. 4, 4. d. Schr.).
2. Von Personen, welche durch die Einrede des gesetzlichen Nothstandes (§. 81) oder der rechtmäßigen Nothwehr (§. 84) gedeckt sind. Das Gesetz verweist hier im Interesse der Gerechtigkeit die Tödtung in die Categorie der strafrechtlich erlaubten Handlungen, wenn es auch an den Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit und Zurechenbarkeit keineswegs fehlt.
3. Von Personen, welche zur Herbeiführung des eingetretenen Erfolges gesetzlich berechtigt oder sogar verpflichtet waren; in so fern diese anders innerhalb der ihnen durch das Gesetz oder durch die Instruction competenter Behörden angewiesenen Grenzen gehandelt, ihre Stellung nicht absichtlich, um eine Person, deren Leben unter dem Schutze der Strafgesetze steht, zu tödten, mißbraucht und sich keines strafbaren Verschuldens dabei theilhaftig gemacht haben *).

(Vergl. §. 15 d. Schr. erste Note) Tödtung der Leibesfrucht betreffend.

In die Classe solcher Personen gehören z. B. der Scharfrichter, Schildwachen, Gendarmen, Soldaten, Grenzaufsichtsbeamte, auch (bezüglich auf culpose Begehung) lizenzirte Aerzte,

---

*) Z. B. ein Soldat tödtet in Folge eines groben Versehens bei der Ladung des Gewehrs, welches beim Abfeuern zerspringt, nicht nur seinen feindlichen Gegner, sondern daneben zwei ihm zur Seite stehende Kameraden.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Wundärzte ꝛc., Letztere, wenn die Tödtung Folge eines bloßen, auf irriger Ansicht (also nicht auf Vorsatz oder wissentlich kunstwidriger Behandlung) beruhenden Kunstfehlers ist, und dieselben inherhalb der Grenzen der Kunstberechtigung sich verhielten §. 543 *).

4. Von Personen, welchen das Gesetz theils im Interesse der durch das Verbrechen bedrohten Personen, theils aus Rücksicht auf persönliche Verhältnisse der Betheiligten die Strafe erläßt, demnach

a. von dem Anstifter des Verbrechens

α) wenn er die Gründe, durch welche er den Andern zu dem verbrecherischen Beschlusse bestimmte (z. B. die Zusicherung einer Belohnung), wieder aufgehoben und der Letztere nur aus andern (eigenen) Gründen das Verbrechen dennoch ausgeführt hat (§. 123, 1 das.),

β) wenn er (nachdem ihm die Verhinderung der Begehung durch Abmahnung des Andern nicht gelungen, oder die Abmahnung ihm ohne sein Verschulden nicht möglich gewesen ist, der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige gemacht hat, daß sie dasselbe verhindern konnte (§. 123, 2 das.).

b. Von demselben, desgleichen von dem Anstifter einer Verbindung zur Ausführung des gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens und von jedem andern Theilnehmer daran, wenn er

α) durch seine Anzeige die Obrigkeit in den Stand setzt, die Ausführung des Verbrechens zu verhindern. (Für den Anstifter tritt jedoch nur unter der oben sub β bemerkten Voraussetzung Straflosigkeit ein);

β) wenn er das Verbrechen, ehe es zu einem Anfang der Ausführung kam, selbst abgewendet oder ver-

---

*) Commissionsbericht S. 2, Gesetz über die Gendarmerie vom 31. December 1831, Regierungsblatt J. 1832, Nr. III, §. 36 und 37. Verordnung vom 28. August 1835, Regierungsblatt Nr. 39, S. 251, die Handhabung der Waffen durch die Grenzaufsichtsbeamten betreffend.

Meine Beurtheilung der Schrift; „Schürmaier, Dr., die Kunstfehler der Medicinalpersonen ꝛc." in den Annalen der großh. bad. Gerichte. J. 1842, S. 243.

Thilo a. a. O. S. 433. Zentner a. a. O. S. 9.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

hindert hat, oder wenn er in Fällen, wo er die Ausführung erst nach unternommener Versuchshandlung abgewendet oder verhindert hat, den Thäter vorher abmahnte oder ihm die frühere Abmahnung unmöglich war (§. 123, 3 und §. 131, 1 und 2 das.) *).

c. Von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten in auf- und absteigender Linie ohne Unterschied des Grades, Brüdern und Schwestern und Verschwägerten desselben Grades, Adoptiveltern und Adoptivkindern, Pflegeltern und Pflegkindern, Vormündern und Mündeln des Schuldigen, in so weit sie bei dem Verbrechen als Begünstiger betheiligt sind, wenn die Begünstigung blos zum Schutze des Thäters gegen Entdeckung oder gerichtliche Verfolgung statt gefunden hat (§. 145 das.) **).

In den sub a und b gedachten Fällen — mit Ausnahme der zweiten Alternative sub b, β — dürfte die Zurechnung schon aus den §. 4 angeführten Gründen wegfallen, weil es hinsichtlich des Theilnehmers, beziehungsweise Anstifters, unter der obigen Voraussetzung an dem Causal-Zusammenhange fehlt. Jedenfalls würden Gründe der Strafrechtspolitik die Straflosserklärung auf das Einleuchtendste rechtfertigen. Hat der Staat die bürgerliche Gesellschaft gegen Verbrechen zu schützen, so wird er sein Ziel weit eher erreichen, wenn er den Theilnehmer, der die Ausführung verhindert oder die Obrigkeit in den Stand setzt, dem Bedrohten Hülfe und Rettung zu bringen, die Strafe erläßt, als wenn er auf die Wirksamkeit eines Strafgesetzes baut, welches nicht kräftig genug war, von dem Entschlusse zur Begehung des Verbrechens abzuhalten, und

---

*) Ihre Theilnahme wird gleichwohl in den weiter unten §. 8 d. Schr. bezeichneten Fällen unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen als Versuch bestraft.

**) Auch die Verpflichtung zur Anzeige und Warnung (§. 146) fällt weg, wenn sie ein Einschreiten der Obrigkeit gegen Personen nach sich ziehen könnte, zu welchen derselbe in einem der §. 145 bezeichneten Verhältnisse steht, oder wenn dadurch das Beichtgeheimniß verletzt würde. §. 147 des Strafgesetzbuchs.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

von welcher er also nicht erwarten kann, daß es der Ausführung desselben Schranken setze. Daß in Ermanglung einer wahrhaften Reue, auf welche man bei Verbrechern in der Regel wohl nicht rechnen kann, die Straflosigkeitserklärung des Uebertreters in Beziehung auf seine Theilnahme vor Ausübung der That einen wirksamern Impuls zur Verhinderung des Erfolges darbiete, läßt sich bei dem dem Menschen angebornen Triebe, das zu beseitigen, was ihn mit Unlust erfüllt, nicht bestreiten, während man andererseits zugeben wird, daß nicht Jeder, der das wieder gut machen möchte, was er verbrochen hat, in der Lage ist, oder den Muth besitzt, die Abwendung eines Verbrechens, zu dessen Ausführung er durch Anstiftung oder Eingehung einer Verbindung den ersten Grund gelegt hat, mit Umgehung der ihm das Geschäft erleichternden Anzeige bei der Obrigkeit unmittelbar selbst zu bewirken *).

Außer diesen Gründen, welche die Strafbarkeit im Allgemeinen und in Beziehung auf die Tödtung aufheben, gibt es Befreiungsgründe, welche sich auf strafbare Handlungen, auf begangene Verbrechen, beziehen. Sie bestehen in der Verjährung und Begnadigung (§§. 24, 190, 194 und 196 des Strafgesetzbuchs). Die erstere wendet von dem Urheber eines Verbrechens die gerichtliche Verfolgung und die erkannte Strafe, jedoch nicht die gesetzlichen Folgen der Strafe (§. 195 das.), letztere hingegen die Strafe und die gesetzlichen Folgen derselben ganz oder theilweise ab **).

---

*) Dagegen ist Hefter der Meinung, daß es, wenn die Sache oder die Anstiftung so weit gedieh, daß doch zur Ausführung geschritten wird, und nicht, so lange es möglich war, thätlich verhindert worden, gerecht und politisch richtiger sei, den Anstifter nicht zu schonen. Man sehe dessen Kritik des Entwurfs in dem Archiv des Criminalrechts n. F. Jahrg. 1337, S. 343.

**) Es gibt eine Verjährung: 1) der gerichtlichen Verfolgung; 2) der erkannten Strafe. Die erstere fordert den Ablauf von a. 20 Jahren vom Zeitpunkt der Vollendung oder der Beendigung der letzten Versuchshandlung bei Verbrechen, welche mit Todes-, lebenslänglicher oder mit mehr als achtjähriger zeitlicher Zuchthausstrafe bedroht sind, b. von 10 Jahren bei andern Verbrechen, deren gerichtliche Verfolgung von Amtswegen, c. von 2 Jahren von dem Zeitpunkt der That, beziehungsweise, wo der Betheiligte von derselben Kenntniß erhielt, bei Verbrechen, deren gerichtliche Verfolgung nur auf Anzeige oder Anklage statt findet. Jedenfalls genügt auch hier der Ablauf von

§. 7.

b. Versuchte Tödtung.

Von dem Versuche im Allgemeinen.

Nach gemeinem Sprachgebrauche begreift man unter Versuch eine absichtliche Handlung, welche darauf gerichtet ist, eine gewisse Erscheinung in der Sinnenwelt hervorzubringen *).

Wendet man diesen Begriff auf das Verbrechen an, so umfaßt der Versuch die ganze Reihe jener äußern Handlungen (cogitationis poenam nemo patitur), welche die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, beziehungsweise einen verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, manifestiren. Wir haben einen Anfang, ein Fortschreiten und ein Ende des Unternehmens, welches sich als Versuch darstellt. Wir wissen, daß er in dem Momente aufhört, wo alle Merkmale des Hauptverbrechens vorliegen, das Verbrechen des Versuchs also in dem vollendeten Verbrechen aufgeht.

Und dennoch haben wir damit nur sehr wenig für die Richtigstellung des Begriffes dieses Verbrechens gewonnen.

Unsere neue Legislation hat durch eine festere Bestimmung des Begriffes und der Grenzen der Strafbarkeit des Versuches bedeutende Schwierigkeiten, mit welchen die Gerichte früher zu kämpfen hatten, beseitigt, ohne sich zu weit von der Ansicht des gemeinen Lebens in dieser Materie zu entfernen.

Sie schließt — als Regel — alle Handlungen, wodurch die Ausführung des Verbrechens erst vorbereitet wird, von der Strafbarkeit aus:

§. 108. „Handlungen, wodurch die Ausführung „eines beabsichtigten Verbrechens erst „vorbereitet, aber noch nicht ange-

---

10 Jahren. Die letztere a. den Ablauf von 10 Jahren vom Ende der urtheilsmäßigen mit der Verkündigung beginnenden Strafzeit bei der Zuchthausstrafe, b. von 5 Jahren bei Arbeitshaus- und der Gefängnißstrafe, c. von 5 Jahren von der Urtheilsverkündigung. Die Todes- und die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden nicht verjährt. Ueber Unterbrechung, siehe die §§. 192, 197—199.

*) Die Lehre von dem Versuche der Verbrechen von F. C. A. Zachariä. 1836, 1r Theil, §. 1 und 2.

„fangen wurde, unterliegen keiner „Strafe" ꝛc. *),

und nimmt sohin zweierlei Arten des Versuches auf:

a. den nichtbeendigten,

b. den beendigten Versuch.

§. 106. „Handlungen, wodurch die Ausführung „eines beabsichtigten Verbrechens an„gefangen worden ist, sind als Versuch „desselben zu bestrafen.

§. 107. „Hat der Thäter Alles gethan, was von „seiner Seite zur Vollendung des beab„sichtigten Verbrechens nothwendig „war, ist jedoch der zum Begriffe des „vollendeten Verbrechens erforderliche „Erfolg durch andere dazwischen getre„tene Umstände, welche ihren Grund nicht „in seinem Willen, noch in seiner eige-

---

*) Eine glänzende Rechtfertigung dieses Grundsatzes vom legislativen Standpunkt aus liefert Welcker in dem Commissionsberichte S. 74 und 75: „Bloße unbestimmte, wandelbare Cogitationen, die schnellen „oder unreifen Gedanken der Leidenschaft steigen in Tausenden von Men„schen auf und gehen eben so in ihnen wieder unter, in Menschen, die „wirklich nimmer zum Verbrechen übergehen. Hier muß man der Besin„nung und Reue Raum lassen. Und — was die Hauptsache ist — man „hat noch keinen juristischen sichern Beweis, daß ihre bloßen Neigungen, „Wünsche, Cogitationen und halben Vorsätze zum ganzen, vollen, ent„schiedenen, rechtsverletzenden Willen gereift sind, und reifen werden. „Man kann es nicht mit Gewißheit verneinen, daß in dem entscheidenden „Momente die bessern Gefühle die Oberhand gewinnen. Wer mag diese „Möglichkeit abläugnen, die Unmöglichkeit juristisch beweisen, selbst wenn „die Cogitationen schon zu vorläufigen Vorbereitungshandlungen, zum „Ankauf einer Waffe ꝛc. geführt hätten?"

„Zugleich aber ist nichts wichtiger für die gerechte Strafgesetzgebung „und zum Schutze der rechtlichen Freiheit und Sicherheit aller Bürger, „als eine möglichst sicher erkennbare Grenze für den Beginn von Crimi„naluntersuchungen zu ziehen, alle Bürger so viel möglich dafür zu sichern, „daß sie nicht, aus vielleicht grundlosem Verdacht, in diese unglückliche „Lage der Criminalinquisitionen gestürzt werden. — Und sollen diese statt „finden bei bloßen Vorbereitungshandlungen, so spürt dann der Criminal„inquirent entweder nicht gehörig nach, oder sie werden bodenlos will„kührlich, ein Gräuel und Scandal für den Hausfrieden, die Sicherheit „und Ehre des Bürgers."

„nen Handlung hatten, abgewendet „worden.“ 2c.

Selbst der Gebrauch eines untauglichen Mittels, dessen sich der Thäter aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall bedient haben mag, hebt bei Verbrechen, welche mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshaus oder Zuchthaus bedroht sind, die Strafbarkeit des Versuchs nicht auf, so fern das Mittel, welches der Thäter anzuwenden glaubte, ein an und für sich taugliches ist (§. 110 des Strafgesetzbuchs) *).

---

*) Thilo a. a. O. Seite 139, Note 1.

Die Doctrin und Praxis des gemeinen Rechts neigen sich zu dem Grundsatze der Straflosigkeit des Versuches mit untauglichen Mitteln. Man hat jedoch die an und für sich untauglichen Mittel von den *in concreto* unzulänglichen (z. B. wenn die gegebene Dosis Gift zu gering ist, um den beabsichtigten Erfolg hervorzubringen) unterschieden und den Grundsatz der Straflosigkeit nur auf den Versuch mit den erstern angewendet. Die neuern Gesetzgebungen haben die Strafbarkeit auch untauglicher Versuchshandlungen anerkannt, so zwar, daß jetzt Derjenige, welcher z. B. zwei Gewehre von gleicher Beschaffenheit besitzt, wovon jedoch eines geladen, das andere hingegen nicht geladen ist, als Urheber des Tödtungsversuchs bestraft wird, wenn das ungeladene Gewehr nur aus Versehen in seine Hände fiel, er also wirklich die geladene Flinte los zu drücken, und den Zweck seiner Handlung zu erreichen vermeinte.

Mit Recht bemerkt Zachariä gegen diese Ansicht: „Eine Hand„lung, durch welche, ihrer natürlichen Beschaffenheit nach, nie der beab„sichtigte Zweck erreicht werden kann, ist blos subjectiv gefähr„lich.“ Und Trefurt: „In den Bestimmungen der §§. 92—94 hul„digt der Entwurf dem Grundsatze, daß bloße Vorbereitungshandlungen, „so fern sie noch kein Recht verletzen, keiner Strafe unterliegen, und da, „wo daraus eine besondere Gefährlichkeit des Handelnden für die Sicher„heit sich ergibt, nur polizeiliche Vorkehr gegen denselben statt habe. „Warum wird denn dieselbe Bestimmung nicht für den ganz analogen „Fall gegeben, wo der Handelnde untaugliche Mittel gebrauchte?“ — Ferner: „Man wird doch auch berücksichtigen müssen, daß nach §. 91 „zum Begriff eines jeden auch nur entfernten Versuchs gehört, daß „die Ausführung eines beabsichtigten Verbrechens wirklich angefan„gen worden sei. Ist denn aber dieses beim Gebrauch völlig untauglicher „Mittel der Fall? Ist es, abgesehen von der Absicht, die ja für sich allein „strafbar ist, der Anfang eines Verbrechens, wenn ich Jemanden Zucker „unter das Wasser mische, oder ein ungeladenes Gewehr gegen ihn richte. „Gewiß nicht mehr, als wenn ich mit Feuerbach's Bauer nach einer „Kapelle wallfahrte, um ihn todt zu beten.“ — Man vergl. v. Feuer-

§. 8.

Besondere Bestimmungen über die Strafbarkeit des Versuchs.

Nach besondern Bestimmungen werden

A. von der Strafe des nicht beendigten Versuchs getroffen:

1. bei Verbrechen, welche im Falle der Vollendung mit Todesstrafe oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeits- oder Zuchthausstrafe bedroht sind, der Thäter, wenn der Gegenstand (die Person oder Sache, die aus Irrthum, Verwechslung oder sonst durch Zufall von der Handlung getroffen wurde) von der Art war, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm nicht begangen werden konnte, vorausgesetzt, daß er Alles gethan hat, was von seiner Seite zur Vollendung des beabsichtigten Verbrechens nothwendig war (§. 111 das.) *).

---

bach herausg. von Mittermaier a. a. O. Note 7 zu §. 42. Der Grundsatz der Strafbarkeit beschränkt sich jedoch auf die im §. 111 (siehe §. 81 d. Schr.) ausgedrückten Verbrechen.

*) Wir haben hiermit einen Fall, wo der beendigte Versuch als nicht beendigter bestraft wird.

In Betreff der Frage: ob da, wo der Thäter an dem Gegenstande seines Verbrechens eine Eigenschaft irrig voraussetzt (z. B. wo Jemand einen Leichnam, den er für einen Schlafenden hält, auf eine sonst tödtliche Weise verletzt), bemerkt Zachariä a. a. O. §. 132.

„Dieselben Gründe, welche gegen die Strafbarkeit mit ganz untauglichen Mitteln streiten, treten auch der Strafbarkeit eines Versuches an „einem Object, an welchem das Verbrechen unmöglich begangen werden „konnte (z. B. der Diebstahl an der eigenen Sache), in den Weg. Da „jedoch das Gesetzbuch diese Gründe und den Grundsatz der Straflosigkeit, „sowohl hinsichtlich des Irrthums in den Mitteln, als hinsichtlich der irrigen Voraussetzungen an dem Objecte nicht anerkennt, vielmehr aus andern Gründen den entgegengesetzten Grundsatz der Strafbarkeit herleitet, „so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Tödtungsversuch an einem „Todten, wenn er in der irrigen Voraussetzung, daß er noch lebe, verübt wird, eine strafbare Handlung sei, obgleich man nicht bestreiten „wird, daß die Ausführung des Verbrechens der Tödtung sich an todten „Personen eben so wenig vollenden, als anfangen läßt (§. 106).

Man vergl. Feuerbach a. a. O. Anmerk. 8 des Herausgebers zu §. 42.

Motive zu §. 98 und 100 des Entwurfs.

Hatte der Gesetzgeber einmal den Versuch mit untauglichen

2. Die Theilnehmer einer Verbindung zur Ausführung eines gemeinschaftlich bezweckten Verbrechens, wenn gleich noch keine Handlung darauf erfolgt ist, das verbrecherische Unternehmen sich also auf die bloße Eingehung beschränkt (§. 128 das.).
3. Der Auftragsgeber und Auftragsnehmer, sobald einmal der Auftrag gegeben und angenommen ist, sei es auch, daß der Letztere nur Vorbereitungshandlungen unternommen oder auch nur den ertheilten Auftrag angenommen hat *). (§. 122 das.).
4. Der gemeine Theilnehmer einer verbrecherischen Verbindung, welcher weder vor, noch bei, noch nach der That auf irgend eine Weise mitgewirkt hat, in so fern er vor der That die Uebrigen, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht und denselben seinen Austritt aus der Verbindung ausdrücklich erklärt (§. 130 das.).

Anmerk. Dem gemeinen Theilnehmer steht der Anstifter der Verbindung gegenüber.

5. Der Anstifter der Verbindung, welcher zwar der Obrigkeit von dem bevorstehenden Verbrechen so zeitig die Anzeige machte, daß sie dasselbe verhindern könnte, es aber gleichwohl unterließ, vor der Anzeige den Thäter abzumahnen, oder auf andere Weise die Begehung der That zu verhindern, wo dies ihm möglich war (§. 131, 1 und 132).

B. Von der Strafe des beendigten Versuchs:

1. Der gemeine Theilnehmer im Falle des vollendeten Verbrechens, wenn er weder vor, noch bei, noch nach der That mitgewirkt hat (§. 129 das.).
2. Der Anstifter in der gleichen Voraussetzung, so fern er nicht vor der Ausführung sein Möglichstes that, um

---

Mitteln für strafbar erklärt, so mußte er nothwendig auch die Handlung, deren Gegenstand von der Art war, daß das beabsichtigte Verbrechen an ihm nicht begangen werden konnte, zur Strafe ziehen. Dagegen läßt sich nichts erinnern. Daß er aber Handlungen, welche der verbrecherischen Absicht entsprechen (Vorbereitungshandlungen), unbestraft läßt, während er Handlungen, welche der verbrecherischen Gesinnung in keiner Weise entsprechen, zur Strafe zieht, dies dürfte ihm den Vorwurf der Inconsequenz zuziehen. Man vergl. den Commissionsbericht der ersten Kammer (Staatsrath Wolff) S. 62.

*) Man vergl. den §. 133 des Strafgesetzbuchs.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

die Uebrigen abzuhalten und denselben seinen Austritt ausdrücklich erklärte (§. 130 das.).

C. Der nicht beendigte Versuch bleibt straflos:

1. wenn der Thäter vor der Beendigung des Versuches das Verbrechen freiwillig wieder aufgibt (§. 117 das.).
2. Hinsichtlich des Auftraggebers und Auftragnehmers, wenn sie das Unternehmen freiwillig aufgeben, ehe es zu einem Anfange der Ausführung kommt (§. 122, Abs. 2 das.).
3. Unter gleicher Voraussetzung hinsichtlich der Theilnehmer an einer verbrecherischen Verbindung (§. 128, Abs. 2 das.).

D. Der Versuch wird nicht bestraft, in den §. 6, sub 4 d. Schr. und in den §§. 110 und 111 des Strafgesetzbuchs berührten Fällen, wenn ein minder schweres Verbrechen, nämlich ein solches, welches nicht mit Todesstrafe, oder mit Zuchthausstrafe oder unbestimmt mit Arbeitshausstrafe oder Zuchthausstrafe bedroht ist, in Frage steht *).

§. 9.

Thatbestand der versuchten Tödtung.

Zu dem Thatbestande des Versuchs der Tödtung gehört hiernach:

1. die Absicht, einen Andern zu tödten. (Es gibt keinen culposen Versuch) **);
2. Handlungen (äußere) oder Unterlassungen, welche gegen das Leben eines Andern gerichtet, auch an und für sich zur Ausführung dieses Verbrechens tauglich sind, beziehungsweise von Demjenigen, der sie zu dem verbrecherischen Zwecke der Tödtung gebraucht, dafür erachtet werden, und wodurch
3. die Ausführung des Verbrechens angefangen worden ist;
4. die Widerrechtlichkeit der Handlung oder Unterlassung, beziehungsweise des beabsichtigten Erfolges;

---

*) Motive zu §. 100 des Entwurfs S. 26.

**) „Außer Zweifel ist es übrigens, daß bei Verbrechen, die durch bloße wörtliche Willenserklärung, oder durch Unterlassungen ohne Rücksicht auf deren Erfolg begangen werden, kein Versuch möglich ist; eben so wenig bei solchen, die überall keine rechtswidrige Absicht erfordern, wie die culpose Tödtung." Brackenhöft, Archiv des Criminalrechts neue Folge. J. 1847, Nr. 1, S. 89.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

5. daß der Erfolg noch nicht eingetreten, das Hauptverbrechen sohin noch nicht vollendet ist,
   a. entweder, weil die Handlungen nicht so weit fortgerückt sind,
   b. oder weil die Vollendung durch andere dazwischen getretene Umstände abgewendet wurde, oder
   c. weil er in Folge irrthümlicher oder zufälliger Anwendung untaugliche Mittel, oder wegen der Beschaffenheit der Person oder Sache, welche aus Irrthum, Verwechslung oder durch Zufall von der Handlung betroffen wurde, unmöglich eintreten konnte *).
6. Die allgemeine Bedingung der Zurechnungsfähigkeit.

---

*) Es gibt Verbrechen (man sehe den Commissionsbericht des Abgeordneten Welcker S. 72) wo ein Erfolg zum Begriffe nicht gehört und hinsichtlich welcher daher das Verbrechen des beendigten Versuches nach dem Thatbestand, dem ihm unser Strafrecht verleiht, nicht gedenkbar ist, weil das Hauptverbrechen in dem Zeitpunkt, wo der Thäter alles gethan hat, was zur Vollendung nothwendig war, sich bereits als vollendet darstellt. Z. B. der Meineid. §. 484 des Strafges.

Man vergl. Zachariä a. a. O. §. 19. „Versuch eines Verbrechens ist eine absichtliche auf Begehung eines Verbrechens gerichtete äußere Handlung oder Unterlassung, mit welcher oder durch welche noch nicht alles geschehen oder bewirkt worden ist, was zur Beendigung des Verbrechens vermöge seines gesetzlichen Begriffes gehört." Man geht zu weit, wenn man (s. Luden, im II. Band seiner Abhandlungen aus dem gemeinen deutschen Strafrecht S. 158. 8) behauptet: „Das Verbrechen sei vollendet, wenn sämmtliche Merkmale vorliegen, welche die Gesetze zur Anwendung der ordentlichen Strafe erfordern: versucht, wenn zwar nicht die Gesammtheit dieser Merkmale, aber doch so viel von ihnen vorliegt, daß bereits ein Verbrechen dadurch gebildet wird, welches aber nach der Ansicht der Gesetzgebung nicht mit der ordentlichen Strafe des vollendeten Verbrechens belegt werden kann." Denn das Verbrechen hört deßhalb, weil wegen dem Vorhandensein mildernder Umstände, oder aus andern gesetzlichen Gründen, die ordentliche Strafe nicht angewendet werden darf, keineswegs auf, ein vollendetes, das Verbrechen des Versuches ausschließendes Verbrechen zu sein. Richtig hingegen ist die das. S. 189 ausgesprochene Ansicht: „Der Unterschied zwischen Versuch und Vollendung kann nur darin liegen, daß bei dieser noch ein Umstand hinzukommt, oder, was dasselbe ist, daß bei jenem noch ein Umstand fehlt, dessen Dasein oder Mangel zwar das Wesentliche des Verbrechens nicht verändert, aber doch den Einfluß hat, daß die härtere oder gelindere Strafe darnach bestimmt wird."

„Versuch involvirt einen Mangel am Thatbestand (es muß nämlich selbst bei dem beendigten Versuch das Merkmal fehlen, welches zur Vol-

Anmerkung: Hiernach ist das Verbrechen der absichtlich hilflosen Niederkunft, von welchem das Gesetzbuch §. 218. 1:

„Hatte sich eine außerehelich Schwangere in „eine Lage versetzt, in der sie bei der Nieder„kunft der erforderlichen Hülfe entbehrte, „in der Absicht und Erwartung", „„daß hier„„durch in Folge der Hülflosigkeit, der Tod „„des Kindes herbeigführt werde, oder in „„der Absicht, ihre Lage sonst zur Tödtung „„zu benützen,"" „so wird

„1. wenn der Tod des Kindes durch andere da„zwischen getretene, von ihrem Willen un„abhängige Umstände abgewendet wurde;"

im neunten Titel von dem Verbrechen der Tödtung handelt, als Tödtungsversuch zu charakterisiren *).

Bei Handlungen, welchen eine unbestimmte Absicht zu Grunde liegt, sind zwei Alternativen gedenkbar:

a. es ist der eine oder der andere von mehreren möglichen Erfolgen eingetreten. Z. B. A. wollte den B. verwnnden oder tödten; der Erfolg beschränkt sich aber auf die Verwundung;

b. die Handlung blieb ohne allen Erfolg.

Im ersten Fall darf nur der eingetretene Erfolg zum Vorsatz zugerechnet werden (§. 98 d. Strafg.) von einem Versuche hinsichtlich des nicht eingetretenen Erfolges kann also weiter nicht die Rede sein.

Der zweite Fall hingegen dürfte, da das Gesetz (§. 106 und 108) von der Beabsichtigung eines Verbrechens spricht, ohne auf die Unterscheidung eines bestimmten, unbestimmten und allgemeinen Vorsatzes einzugehen, und der §. 98 hier der Anwendung des Grundsatzes der Strafbarkeit der Versuchshandlungen **) nicht im Wege steht, zu Gunsten des Thäters als verursachte Körperverletzung zu behandeln und zu bestrafen sein.

---

lendung gehört), aber nicht jeder Mangel am Thatbestande involvirt einen Versuch." Brackenhöft a. a. O. Seite 60, Note 5.

*) Commissionsbericht des Abgeordneten Zentner S. 13, lit. c.

**) Zachariä a. a. O. §. 29, 30 und 31, S. 42 u. f.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

War die Handlung eine Folge rascher Aufwallung und lag derselben keine entschiedene klare Absicht auf Seite des Handelnden zu Grunde, so kann überhaupt kein Versuch angenommen werden *).

Alle Versuchshandlungen sind Anfangshandlungen des Hauptverbrechens. Es setzt daher der Versuch die sämmtlichen Merkmale des Thatbestandes des Hauptverbrechens voraus, mit Ausnahme derjenigen, welche zur Vollendung gehören.

Welche Handlungen als Anfangs- und welche als Vorbereitungshandlungen zu betrachten sind, muß aus der Natur des in Frage stehenden Verbrechens und aus den bei dessen Ausführung sich ergebenden Umständen, sodann aus dem Gesetze selbst, in so weit es sich bei einzelnen verbrecherischen Handlungen bestimmt über den Anfang ausspricht, entnommen werden. In concreto dürfte man sich hier leicht zu Recht finden.

So wird gewiß Niemand bezweifeln, daß Derjenige, welcher, um seinen Nachbar zu erschießen, sich mit Flinte, Pulver und Blei versieht, eine Vorbereitungshandlung, Derjenige hingegen, der mit einer geladenen Flinte sich hinter eine Hecke begibt, um das Vorbeikommen des Mannes, dem er das Leben rauben will, abzuwarten und ihn sodann von hier aus mittelst eines den Erfolg verbürgenden Schusses zu tödten, eine Anfangshandlung begehe **).

Will man sich aber durch Hauptprinzipien leiten lassen, so

---

*) Eben so stellt sich ein Versuch als unmöglich dar bei Handlungen, die nur durch einen Schritt zu Verbrechen werden — in jenen Fällen — wo der Anfang und die Ausführung des Verbrechens in einer Handlung zusammentrifft.

Zachariä a. a. O. §. 44 und 45. Man vergl. Brakenhöft a. a. O. S. 89 und S. 83, wo er die Ansicht begründet, daß es eben so wenig einen Versuch der intellectuellen Urheberschaft, als einen Versuch der Beihülfe gebe.

**) Welcker a. a. O. S. 75. Da, wo schon die Vorbereitungshandlungen zur Strafe gezogen werden (§. 594 d. Strafg.), kann natürlich von dem Verbrechen des Versuchs nur in so weit die Rede sein, als das Gesetz ausdrücklich eine solche Abweichung von der Regel (siehe §. 8 d. Schrift) statuirt. Einfache Drohungen — ohne die Absicht der Nöthigung (§. 278) bilden ein eigenes Vergehen und sind daher nicht als Anfangshandlungen zu betrachten, wohl aber jene Handlungen, welche etwa zur Verwirklichung der Drohung unternommen sind. §. 280 des Strafges.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

wird man bei der Beantwortung dieser quaestio facti in manchen Fällen auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen. Hält man sich z. B. an die von Zachariä aufgestellte Regel:

„Anfang der Ausführung ist dann vorhanden, wenn mit „einer Handlung begonnen worden ist, welche als wirk„licher Bestandtheil der im Gesetze bedrohten That be„trachtet werden kann, wenn also mit der Gesetzesübertre„tung selbst schon der Anfang gemacht worden ist,"

so wird man sich bei dem von ihm angeführten Beispiel eines qualificirten Diebstahls wohl zu Recht finden. Fragt man aber: wann fängt bei dem Meineide die Uebertretung an? mit dem Momente, wo Jemand nach geschehener, pfarramtlicher und gerichtlicher Vorbereitung zur Abschwörung sich bereit erklärt? oder — mit dem Momente, wo die Beeidigung zwar in legaler Form vorgenommen, aber noch nicht zu Protokoll gebracht ist? oder: mit dem Momente, wo er bereits anfängt, die Worte der Eidesformel, die ihm der Richter vorspricht, in feierlicher Weise nachzusprechen? so wird das aufgestellte Prinzip nicht mehr genügen; man wird vielmehr die Frage: wann fängt in dem concreten Falle die Uebertretung an — im Hinterhalte haben und diese nach der Individualität des Falles beantworten müssen.

Es hängt also hier zuletzt Alles von einer verständigen, die individuellen Verhältnisse berücksichtigenden Reflexion des Richters und von der richtigen Würdigung des Thatbestandes ab *).

---

*) Zachariä a. a. O. §. 108.

Daß insbesondere bei dem Meineide von dem nicht beendigten Versuche allerdings die Rede sein könne, geht schon daraus hervor, daß die Verübung dieses Verbrechens eine Reihe in einander greifender Handlungen, die Zuschiebung, Annahme, Vorbereitung, Ablegung, protokollarische Aufnahme (§. 483 des Strafgesetzbuchs) voraussetzt, von welchen einige gewiß als Anfangshandlungen angesehen werden können. Setzen wir den Fall, es habe der Delat nach vorausgegangener Belehrung dem Richter wirklich in feierlicher Weise die Worte nachgesprochen: „Ich schwöre einen Eid zu Gott ꝛc., es ist nicht wahr, daß ich von dem Kläger 1000 fl. darleihensweise" — in diesem Augenblick aber wäre der Akt durch die Vorweisung einer öffentlichen Schuldurkunde von Seite des Deferenten unterbrochen, und der Schwörende bestimmt worden, die weiteren Worte: „empfangen habe, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort" nicht mehr nachzusprechen, vielmehr aufrichtig zu bekennen, daß er in der

Dasselbe gilt in Ansehung der Beurtheilung der Tauglichkeit oder Untauglichkeit der zur Ausführung des Verbrechens angewandten Mittel, in so weit sie nicht bestimmte Fachkenntnisse voraussetzt.

Was den Erfolg betrifft, so schließt der Begriff der Vollendung den des Versuches aus. Es ist aber darum zum Begriff des Versuches nicht nothwendig, daß kein verbrecherischer Erfolg eingetreten sei. „Die Handlung kann Erfolg gehabt, z. B. der Versuch der Tödtung eine Verwundung bewirkt haben, und dennoch bleibt die Handlung Versuch" *).

Die Widerrechtlichkeit, welche ein wesentliches Erforderniß des vollendeten Verbrechens ist, muß die gleiche Stelle bei dem Versuche einnehmen, deßgleichen die Zurechnungsfähigkeit, da dies allgemeine durch die Natur des Versuchs

---

Meinung, die Urkunde sei verloren gegangen, einen Meineid schwören wollte, so dürfte man doch gewiß nicht anstehen, den Versuch des Meineides hier als vorhanden anzunehmen. A. M. ist Brakenhöft (Abhandlung über das mißlungene Verbrechen im Archiv des Criminalrechts neue Folge. J. 1847, St. 2, S. 254 und 255). Es ist zwar richtig, daß das Verbrechen des Meineides erst existirt, wenn der Eid abgenommen ist; allein es liegt in der Natur des Versuchs, daß derselbe vor dem Hauptverbrechen zur Existenz gelangt. Auch das Verbrechen der Selbstverstümmlung existirt erst mit der Körperverletzung, welche zum Kriegsdienste untauglich macht; der Versuch hingegen existirt in dem Augenblicke, wo ich im Begriffe bin, mich zu verletzen, um jene Untauglichkeit hervorzubringen, die Erreichung des Zweckes jedoch durch meine Ungeschicklichkeit in der Handhabung des benützten Werkzeuges, oder durch die unwillkommene Dazwischenkunft fremder Gewalt vereitelt wird. Unser Strafrecht hat indessen dem Streite der Juristen über die Frage: „Gibt es einen Versuch des Meineides?" damit ein Ende gemacht, daß es bei diesem Verbrechen den Anfangspunkt der Strafbarkeit festsetzt. Der §. 493 besagt: „das Verbrechen gilt von dem Augenblick an für verübt und strafbar, da das Protokoll von dem Schwörenden unterschrieben oder bestätigt worden ist." Hiernach kann von der Vollendung des Verbrechens im Gegensatze zu dem Anfange desselben fürderhin nicht mehr die Rede sein.

Man vergl. den Commissionsbericht der ersten Kammer (Geheimerath Vogel) S. 20 und 21.

Nach den Motiven und Bemerkungen zu dem Criminalgesetzbuch für das Herzogthum Braunschweig, S. 260, ist das Beschwören einer wahren, für unrichtig gehaltenen Thatsache als Versuch des Meineides strafbar.

*) Zachariä a. a. O. §. 32, S. 52.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

nicht ausgeschlossene, zum Thatbestande der Tödtung ebenfalls gehörige Merkmale der Strafbarkeit sind.

§. 10.

2. Von den verschiedenen Arten der Tödtung.

Die verschiedenen Tödtungsarten verhalten sich zu der Tödtung überhaupt wie das Besondere zu dem Allgemeinen. Sie unterscheiden sich unter sich durch besondere gesetzliche Merkmale, während sie als untergeordnete Begriffe (Species) die wesentlichen Merkmale des Hauptbegriffes (Genus) in sich aufnehmen.

Das Gesetzbuch führt in dem Titel: „von dem Verbrechen der Tödtung" folgende Tödtungsarten auf:

1. den Mord (§. 205),
2. die Tödtung eines Einwilligenden (§. 207),
3. die Beihülfe zum Selbstmord (§. 208),
4. den Todtschlag (§. 209),
5. den Kindsmord (§. 215),
6. absichtliche hülflose Niederkunft (§. 218, 2).

Dem Raubmorde, der Vergiftung, Tödtung bei Raufhändeln ꝛc. hat der Gesetzgeber an andern Orten seine Rücksichtsnahme angedeihen lassen, da sie sich von den im neunten Titel aufgeführten Tödtungsarten immerhin dadurch unterscheiden, daß sie nicht vereinzelnd, sondern in Gesellschaft mit andern Verbrechen oder mit Qualifikationen auftreten, die eine höhere Strafe begründen und deßhalb mit Recht in besondern Titeln oder in jenen Titeln des Gesetzbuches, die von den Verbrechen handeln, mit welchen sie zusammen treffen, ihre Erledigung erhalten *).

---

*) Man sehe §. 182 des Strafgesetzbuchs und §. 161 der Motive: „Bei der sogenannten idealen Concurrenz kann das Verbrechen nicht in „verschiedenen Uebertretungen von Strafgesetzen aufgelöst werden, weil der „Thäter in Wahrheit nur ein Verbrechen verüben wollte und daher der „Umstand, daß die Handlung auf mehrere Strafgesetze bezogen werden „kann, nur eine Erhöhung der Verschuldung bildet. In manchen Fällen „entsteht jedoch durch die ideale Concurrenz ein eigenes Verbrechen, z. B. „bei dem Raube (wo Diebstahl und Mißhandlung zusammentreffen) oder „eine besondere Qualifikation eines Verbrechens, z. B. wenn Tödtung „oder Körperverletzung mit der Nothzucht, mit dem Aufruhr ꝛc. zusammen-

§. 11.

Begriff und Thatbestand.

Zu dem Thatbestande

1. des Mordes

wird außer den allgemeinen Characteren erfordert:

a. daß die Tödtung mit Vorbedacht (d. h. nach vorhergegangener Ueberlegung) verübt wurde. Auch im Affect begangen, nimmt die Tödtung die Natnr des Mordes an, sofern sie in Folge eines mit Vorbedacht gefaßten fortdauernden Entschlusses vollbracht ist.

Der Gesetzgeber hat sein Augenmerk auf den Entschluß gerichtet. Wurde dieser mit Vorbedacht gefaßt, so wird der Charakter des Verbrechens dadurch nicht geändert, daß die Ausführung später im Affect erfolgte. Wurde dagegen die That in Folge eines neuen im Affecte gefaßten Entschlusses zur Ausführung gebracht, so daß beide — Entschluß und Ausführung — im Affecte zusammentreffen, so wird die vom Gesetz unterstellte Verbindung zwischen der Ausführung und dem mit Vorbedacht gefaßten Entschlusse unterbrochen und die That nimmt sodann den Charakter des Todtschlages an *).

b. Daß der Erfolg den Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatz zuzurechnen sei (§§. 205 und 206).

Zum Thatbestande

2. des Todtschlages:

Daß der Entschluß, den Andern zu tödten, beziehungsweise zu mißhandeln oder an seinem Körper oder an seiner Gesundheit zu beschädigen (in so fern die Tödtung des Andern hierdurch unabsichtlich herbeigeführt wurde), ohne Vorbedacht, im Affect gefaßt und ausgeführt wurde (§§. 209 und 213 das.) **).

„trifft. Man hat dann entweder eine eigene Strafe gedroht, so bei dem „Raube, der Nothzucht oder eine Erhöhung der an sich schuldigen Strafe „verordnet, so bei dem Aufruhr, der Wilderei, oder endlich die Bestim„mung getroffen, daß die Strafe wie bei zusammentreffenden Verbrechen „bemessen werden soll, so 2c.

*) Man vergl. Abegg — in Demme's Annalen 4r B. S. 224.

**) Affect (von afficere — anthun, reizen, beunruhigen) ist eine heftige, aber vorübergehende Gemüthsbewegung. Dadurch unterscheidet

Hiernach unterscheidet sich der Mord von der Tödtung durch das Merkmal des Vorbedachtes, sohin dadurch, daß er die Culpa schlechterdings ausschließt, während der Todtschlag sich von der Tödtung theils durch das Merkmal des Affectes, theils dadurch unterscheidet, daß er das reine Verschulden (§. 211) im Gegensatz zu dem nach unserm ältern Gesetze als strafbar bezeichneten Verschulden ausschließt. In Beziehung auf die Größe der Strafbarkeit in abstracto nimmt der Mord den ersten, die Tödtung den zweiten, der Todtschlag hingegen den dritten Rang ein.

Zum Thatbestande

3. der Tödtung eines Einwilligenden *).

Daß der Getödtete die Tödtung seiner Person auf eine ernstliche und bestimmte Weise verlangt hat (§. 207 das.).

Es setzt dieses Verlangen einen Zustand freier Willkühr (volle Willensfreiheit) auf Seite Desjenigen, welcher die Thätigkeit

---

sich derselbe von der Leidenschaft, welche dauerhafter ist. Der Affect ist gleichsam das Aufbrausen des Gemüths, das sich aber bald wieder legt." Krug's encyclop. philos. Lexicon Bd. I. S. 71. — Man vergl. §§. 211 und 212 des Strafgesetzbuchs.

*) Abegg (Archiv n. F. J. 1840, S. 434 u. f.) möchte für die von dem Gesetzgeber unterstellten seltenen Fälle dieser Art den Weg der Gnade vorbehalten. Der §. 207 unseres Strafgesetzbuchs schließt jedoch den Recurs zur Gnade nicht aus, und belegt diese Tödtungsart mit einer so harten Strafe, daß man eben so wenig dem Vorwurf: derselbe gefährde die Moral — als der Besorgniß: er führe durch seine Milde in Versuchung, Verbrechen zu begehen, welche ohne diesen Paragraphen unterblieben wären, Raum geben kann. Man vergl. Demme a. a. O. S. 229—234.

Von dem Zweikampf (§. 326) unterscheidet sich dieses Verbrechen durch die Verschiedenheit der Absicht, Motive und Veranlassungsgründe, auch dadurch, daß die Duellanten keine Tödtung, sondern einen Kampf verlangen, der die Tödtung des Einen oder des Andern, oder Beider zur Folge haben kann, und daß Beide diese mögliche Folge auf sich nehmen, während sie bei der §. 207 unterstellten Tödtung nur Einer tragen will. Die Aufschrift entspricht übrigens dem Inhalte des Textes nicht. Es sollte vielmehr heißen: Tödtung eines Verlangenden, oder Tödtung eines Andern auf dessen Verlangen. Das Gesetz setzt nicht das Verlangen (Ansinnen) des Thäters, sondern umgekehrt das Verlangen des Getödteten und die Einwilligung des Thäters voraus.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

eines Andern zur Herbeiführung dieses verbrecherischen Erfolges in Anspruch nimmt, voraus *).

Auf dem gleichen Grunde beruht die Strafbarkeit der

4. Beihülfe zum Selbstmord (§. 208).

Wer selbst an sich Hand anlegt, oder seine Ermordung den Händen eines Andern überläßt, begeht einen Selbstmord. Der Getödtete sieht in dem einen wie in dem andern Falle das Leben für eine unerträgliche Bürde und den Tod für eine Wohlthat an, die man ihm erweist **).

Zum Thatbestand des

5. Kindsmordes:

a. daß eine Mutter die Tödtung
   α) an ihrem unehelichen Kinde,
   β) während der Geburt oder in den ersten 24 Stunden nach derselben,
   γ) vorsätzlich
   verübt;

b. daß der Entschluß zur Tödtung vor, während oder nach der Entbindung gefaßt wurde (§. 215 das.);

c. daß, wenn die Tödtung nach Ablauf von 24 Stunden nach der Geburt geschah, der besondere geistige und körperliche — die Zurechnung bei diesem Verbrechen vermindernde — Zustand der Gebährenden noch fortgedauert hat (§. 216 das.) ***).

Die Lebensfähigkeit ist also kein weiteres Erforderniß des Thatbestandes des Kindsmordes, wohl aber bewirkt der Mangel derselben eine Verminderung der Strafbarkeit (§. 219) †).

Auch jene Mutter wird als Kindsmörderin bestraft, welche

---

*) Thilo a. a. O. Note zu §. 207. Ein solches Begehren in einer Art von Sinnenverwirrung, oder von einem Betrunkenen gestellt, könnte nicht für ein ernstliches angesehen werden. Man sehe 73 Protokollheft der zweiten Kammer 1843/44, S. 172.

**) Derselbe a. a. O., Note zu §. 208. Diese Tödtungsart wird wohl eben so selten zum Vorschein kommen, wie jene sub 3. Indessen liegt hierin eben so wenig, wie dort, ein Grund für den Gesetzgeber, die Gerechtigkeit von der Gnade des Regenten abhängig zu machen.

***) Ders. Note 2. zum §. 215 über die Beschaffenheit jenes Zustandes.

†) Commissionsbericht des Abgeordneten Zentner S. 12.

Henke a. a. O. Thl. 2, S. 58, über die Gründe dieser Abweichung von der Lehre des gemeinen Rechts.

ihr uneheliches Kind innerhalb der ersten 24 Stunden nach der Geburt oder während der Dauer des sub c. geschilderten Zustandes aussetzt, sofern ihr der Tod als Erfolg dieser Handlung zum Vorsatz zugerechnet werden kann.

(Man sehe §. 18 d. Schr.). §. 265 des Strafgesetzbuchs.

Zum Thatbestand

6. der absichtlich hülflosen Niederkunft:

a. daß sich eine außerehelich Schwangere in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt;

b. daß dies in der Absicht geschieht, dadurch den Tod des Kindes herbeizuführen — beziehungsweise die herbeigeführte Lage zu diesem Endzweck zu benützen;

c. daß das Kind in Folge der Hülflosigkeit um das Leben kömmt (§. 218, Nr. 2) *).

Derselbe Titel bringt zum Schlusse noch zwei weitere Strafbestimmungen, die sich auf die hülflose Niederkunft beziehen. Die eine derselben, §. 220

„hatte sich die außerehelich Schwangere vor-
„sätzlich, jedoch ohne eine gegen das Leben
„des Kindes gerichtete Absicht in die Lage
„versetzt, in der sie bei der Niederkunft der
„erforderlichen Hülfe entbehrte, und ist so-
„dann ihr Kind in Folge der Hülflosigkeit
„bei der Niederkunft ohne Mitwirkung an-
„derer der Mutter zum Vorsatz zuzurechnen-
„den Handlungen oder Unterlassungen, um
„das Leben gekomen,"

hat einen culposen Tödtungsfall zum Gegenstand, die andere dagegen — §. 221 —

„hat eine außereheliche Mutter vorsätzlich
„hülflos geboren und ihr Kind verborgen,
„oder bei Seite geschafft, so wird sie, wenn
„nicht zu ermitteln ist, ob das Kind lebend
„oder lebensfähig, oder todt geboren, oder
„in so fern es gelebt hat, und lebensfähig

---

*) Haben andere der Mutter zum Vorsatz zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen zu dem Erfolge mitgewirkt, so ist die Subsumtion eines solchen Falles unter dieses Strafgesetz nicht begründet.

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe

„war, ob dasselbe in Folge der Hülflosigkeit „bei der Niederkunft um das Leben gekom„men sei, oder nicht;"

hat den Fall vor Augen, wo es an dem Beweise des Thatbestandes der Tödtung gebricht, das Gesetz demnach das vorsätzlich hülflose Gebären und Verbergen oder Beiseiteschaffen des Kindes, zu einem selbstständigen Verbrechen erhebt und mit einer dieser Uebelthat angemessenen Strafe belegt *).

Von den aufgeführten Tödtungsarten schließen auch Nr. 3, 4, 5 und 6 die culpose Begehung aus.

II.

Von den Körperverletzungen (Tit. X.).

§. 12.

Beschädigungen, durch welche der Gesundheitszustand aufgehoben oder gestört wird, treffen nicht nur an und für sich eines der werthvollsten Güter des Menschen, sie haben auch noch weitere empfindliche Nachtheile in Ansehung des Vermögens und der Freiheit des Verletzten in ihrem Gefolge: sie gefährden die Existenz und das Leben des Letztern und die öffentliche Ordnung selbst in einem so hohen Grade, daß sie die volle Aufmerksamkeit des Strafgesetzgebers in Anspruch nehmen. Abgesehen davon, daß es nur einem glücklichen Zufalle zuzuschreiben ist, wenn aus hundert Körperverletzungen, bei welchen die Rohheit und der Uebermuth sich auf eine jedes bessere Gefühl

*) „Man darf allerdings nicht deßhalb, weil hier eine Ungewißheit vorhanden ist, gleichwohl die That als Kindsmord bestrafen: allein von dem Standpunkt der Gesetzgebungspolitik aus kann man doch sagen, wenn die That der Art beschaffen ist, daß sie der Natur der Sache nach einen Verdacht des Kindsmords begründet, so soll sie verboten und folglich die Uebertretung bestraft werden." 7s Protokollheft der zweiten Kammer S. 173. Bericht des Abgeordneten Bekk. (Man vergl. die letzte Note zu §. 18 d. Schrift).